

ÖSTERREICHISCHER TRIATHLONVERBAND

A-4030 Linz, Löwenzahnweg 7 T: +43 (0)732/381221 F: +43 (0)732/381240
e-mail: office@triathlon-austria.at <http://www.triathlon-austria.at>

TRIAUSTRIA
www.triathlon-austria.at

Verbandsordnung des ÖTRV

Sportordnung

Wettkampf- und Veranstalterreglement

Fassung 2010

Technischer Direktor Ing. Josef Schlögl
Tel.: +43 (0)676 / 683 1572; Fax: +43 (0)512 / 5360-1708
E-Mail: joschi.schloegl@chello.at

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I	ALLGEMEIN	Seite 4
A	EINLEITUNG	4
A.1	Grundlagen	4
A.2	Beschluss und Geltungsbereich	4
A.3	Zweck	4
B	ÖTRV-SPORTARTEN	5
B.1	Wettkampfc harakteristik	5
B.2	Wettkampfdistanzen	6
B.3	Wettkampf-Kategorien	6
C	WETTKAMPFSTRUKTUR	8
C.1	Wertungsklassen	8
C.2	Mannschaften	9
C.3	Meisterschaften	9
C.4	Österreichische (Staats) Meisterschaften	9
D	WETTKAMPFDISZIPLIN	10
D.1	Allgemeines	10
D.2	Verwarnung	10
D.3	Strafen	10
Teil II	ATHLETEN	Seite 13
E	VERHALTEN DER WETTKAMPFTEILNEHMER	13
E.1	Allgemeines	13
E.2	Antidoping	13
E.3	Startberechtigung	13
F	SCHWIMMEN	15
F.1	Allgemeines	15
F.2	Start	15
F.3	Ausrüstung	15
F.4	Kälteschutzanzüge	16
F.5	Wassertemperatur	16
G	RADFahren	17
G.1	Allgemeines	17
G.2	Windschattenrennen	17
G.3	Ausrüstung	18
G.4	Verbotene Hilfeleistung	20
G.5	Kinder- Wettkämpfe	20
H	LAUFEN	20
H.1	Allgemeines	20
H.2	Zieleinlauf	20
H.3	Sicherheitsrichtlinien	20
I	WECHSELZONE	21
I.1	Allgemeines	21
J	HALLE TRIATHLON	21
K	LANGDISTANZBEWERBE	21
L	TEAM-BEWERBE	22
M	WINTER TRIATHLON	22
N	CROSSTRIATHLON	23
O	AQUATHLON	24

Teil III	VERANSTALTER	Seite 25
-----------------	---------------------	-----------------

Q	WETTKAMPFORGANISATION	25
Q.1	Allgemeine Erfordernisse	25
Q.2	Besondere Erfordernisse	25
Q.3	Wettkampfabwicklung	27
R	VORGABEN und RICHTLINIEN	30
R.1	Die Zeitnehmung	30
R.2	Medizinische Erfordernisse	30
R.3	Verpflegung	31
R.4	Schwimmkurs	31
R.5	Rads trecke	32
R.6	Laufs trecke	33
R.7	Ziel	34
S	PREISE UND PREISVERLEIHUNG	34
S.1	Preisverleihung	34
S.2	Preisgeld	34
S.3	Medaillen	35

Teil IV	KAMPFRICHTERBELANGE	Seite 36
----------------	----------------------------	-----------------

T	KAMPFRICHTER WETTKAMPFLEITUNG ERGEBNISSE	36
T.1	Allgemeines	36
T.2	Wettkampfleitung	36
T.3	Der Technische Delegierte	36
T.4	Der Chefkampfrichter	37
T.5	Der Kampfrichter	39
T.6	Verpflichtungen gegenüber TD , ChKr und Kr	40
T.7	Wettkampfergebnissen	40
U	PROTESTE	41
U.1	Allgemeines	41
U.2	Proteste gegen....	42
U.3	Inhalt eines Protestes	42
V	EINSPRÜCHE	43
V.1	Allgemeines	43
V.2	Inhalt eines Einspruches	43
V.3	Das Wettkampfschiedsgericht	44
V.4	ITU Bewerbe in Österreich	45
W	HOMOLOGIERUNG	45
W.1	Allgemein	45
W.2	Vorgangsweise	45
W.3	Homologierungsunterlagen	46
W.4	Homologierungsbericht	46
W.5	Homologierungskosten	46
X	SCHLUSSWORT	47

TEIL V	DIV. PLÄNE	Seite 48
---------------	-------------------	-----------------

Y	PLANBEISPIELE FÜR WETTKAMPFBEREICH	
----------	---	--

TEIL VI	FORMULAR (Protest/Einspruch)	Seite 51
----------------	-------------------------------------	-----------------

Erklärung:

Der Einfachheit halber wird in dieser Sportordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinn des EU-Vertrags von Amsterdam, in dem Gender Mainstreaming als umfassende Strategie europäischer Gleichstellungspolitik verankert ist, beabsichtigt oder gewollt ist.

(z.B. mit Athlet ist sowohl gemeint Athlet als auch Athletin oder z.B. Wettkampfteilnehmer ist sowohl Wettkampfteilnehmer als auch Wettkampfteilnehmerin usw. gemeint.)

Teil I ALLGEMEIN

A EINLEITUNG

A.1 Grundlage

Der Österreichische Triathlon-Verband (ÖTRV) ist der vom Österreichischen Olympischen Komitee (ÖOC) und der Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannte, alleinige Sportfachverband in Österreich, zuständig für den Triathlonsport (bestehend aus Schwimmen, Radfahren und Laufen), den Duathlonsport (bestehend aus Laufen und Radfahren), den Wintertriathlon (Crosslaufen, Mountainbiken und Skilanglaufen), den Aquathlon (Schwimmen und Laufen/Radfahren), den Crosstriathlon (Schwimmen, Mountainbiken und Crosslaufen) sowie alle weiteren Sportarten, die sich aus mindestens zwei der Triathlonkernsportarten zusammensetzen.

Der Technische Direktor (TDir) des ÖTRV ist gemäß ÖTRV-Verbandsordnung der Vorsitzende des Technischen Ausschusses und dafür zuständig, dass für die wettkampfmäßige Ausübung der o. a. Sportarten und für die Organisation und Durchführung von ÖTRV Wettkampfveranstaltungen in Österreich ein entsprechendes Regelwerk erstellt wird, das einerseits dem jeweils aktuellen internationalen Stand entspricht und andererseits aber auch nationale Erfordernisse und Gegebenheiten berücksichtigt. Dieses Regelwerk (Sportordnung) besteht aus 5 Teilen (Allgemein/Athleten/Veranstalter/Kampfrichter und Planbeispiele)

A.2 Beschluss und Geltungsbereich

Mit dem ÖTRV-Vorstandsbeschluss vom 10.04.2010 tritt die ÖTRV-Sportordnung (Fassung 2010) in Kraft. Die vorliegende ÖTRV-Sportordnung gilt somit für alle Teilnehmer an nationalen und internationalen ÖTRV-Wettkämpfen in Österreich (ausgenommen bei ETU- und ITU-Bewerben, hier gilt das ITU-Reglement sowie bei WTC-Bewerben, bei denen die WTC-Regeln gelten), sowie auch für alle Veranstalter von ÖTRV-Wettkämpfen (siehe ÖTRV-Veranstaltungskalender). Alle vormaligen ÖTRV-Wettkampfglemente und ÖTRV-Veranstalterreglmente werden durch die vorliegende ÖTRV-Sportordnung (Fassung 2010) ersetzt und verlieren mit o. a. Beschlussfassung ihre Gültigkeit. In Fällen, wo das vorliegende Reglement schweigt, können die Regeln der ITU, FINA, UCI, IAAF, FIS, WADA, NADA, Republik Österreich und deren relevante Gesetzes, insbesondere das ADBG (Anti Doping Bundesgesetz) herangezogen werden.

A.3 Zweck

Der Zweck der ÖTRV-Sportordnung ist es, dass Organisation und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen in den ÖTRV-Sportarten sowie deren wettkampfmäßige Ausübung nach folgenden Prinzipien erfolgen:

- Teilnehmern faire Wettkampfbedingungen und somit Chancengleichheit zu bieten
- größtmögliche Sicherheitsstandards zu setzen
- technisch herausragende Bewerbe anzubieten
- Behördenauflagen zu erfüllen
- abgeschlossene Vereinbarungen einzuhalten
- Sponsoreninteressen zu berücksichtigen
- Zuseher- und Medienfreundlichkeit zu bieten
- eine positive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten der Veranstaltung zu pflegen
- durch gut organisierte ÖTRV-Wettkampfveranstaltungen Werbung für alle ÖTRV-Sportarten zu betreiben
- Athleten auf die Einhaltung der geltenden Wettkampfgregeln zu überwachen
- Personen, die die geltende Sportordnung missachten, entsprechend zu sanktionieren

A.3.1 Ausnahmen

ÖTRV-Wettkampfveranstaltungen sollen, trotz aller Regularien, die einzuhalten sind, ihre Individualität bewahren. Wo Abweichungen von den hier beschriebenen Standards gewünscht und unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsaspekte auch möglich sind, sind diese mit dem TD

bei ÖSTM/ÖM und höherwertigen Bewerbe bzw. mit dem ChKr bei allen anderen Bewerben abzustimmen. Allfällig vorgenommene Abweichungen sind jedenfalls so rechtzeitig vor dem Wettkampf bekannt zu geben, dass sich die Wettkampfteilnehmer auf die neue Situation einstellen können.

B ÖTRV-SPORTARTEN

- **Triathlon:** Schwimmen – Radfahren – Laufen
- **Duathlon:** Laufen – Radfahren – Laufen
- **Wintertriathlon:** Crosslaufen – Mountainbiken – Skilanglaufen
- **Crosstriathlon:** Schwimmen – Mountainbiken – Crosslaufen
- **Aquathlon:** Schwimmen – Laufen

B.1 Wettkampfcharakteristik

Jede der o.a. ÖTRV-Sportarten stellt eine Kombination aus mehreren Einzelsportdisziplinen dar, die von den Wettkampfteilnehmern unmittelbar hintereinander und ohne Unterbrechung der Wettkampfgesamtzeit zu bewältigen sind. Die jeweils erforderlichen Wechsel zwischen den einzelnen Teildisziplinen (in den Wechselzonen) sind wesentliche Merkmale eines Wettkampfes und sind charakteristisch für alle ÖTRV-Sportarten.

B.2 Wettkampfdistanzen

Triathlon

Distanzen/Bewerbe	Schwimmen	Radfahren	Laufen
ÖM Schüler-Distanz B (11-13 J.)	0,40 km	5 km	2 km
ÖM Schüler-Distanz A (13-15 J.)	0,75 km	5 km	3 km
ÖM Sprintdistanz Jugend (15-17 J.)	0,75 km	20 km	5 km
Sprintdistanz (Allgemein + ÖM Junioren)	0,75 km	20 km	5 km
Olympische Distanz	1,5 km	40 km	10 km
Mannschaftsbewerb	3 x 0,2 km	3 x 8 km	3 x 2 km
Double Olympic Distance	2,0 – 3 km	80 km	20 km
Triple Olympic Distance	4 km	120 km	30 km
70.3-Distanz (=WTC-Half Distance)	1,9 km	90 km	21,1 km
Langdistanz (=WTC-Long Distance)	3,8 km	180 km	42,195 km

Duathlon

Distanzen/Bewerbe	Laufen	Radfahren	Laufen
ÖM Sprintdistanz für Jugend und Junioren	3 – 4 km	15 km	2 km
Sprintdistanz (ITU-Distance) EM/WM für Jugend und Junioren	5 km	20 km	2,5 km
ÖSTM-Distanz (U23, Elite, Masters)	7 km	30 km	3,5 km
Kurz Distanz (ITU-Distance) EM/WM U 23 + Elite	10 km	40 km	5 km
Langdistanz (= ITU-Long Distance), ÖSTM ab U 23	20 km	80 km	10 km

Aquathlon

Distanzen/Bewerbe	Schwimmen	Laufen
Aquathlon-ÖM für Schüler B	0,40 Km	2 Km
Aquathlon-ÖM für Schüler A, Jugend und Junioren	0,75 km	3 km

Wintertriathlon

Distanzen/Bewerbe	Laufen	Radfahren (MTB)	Langlaufen
Sprintdistanz (ÖM Jugend und Junioren)	3 - 4 km	5 - 6 km	5 - 6 km
Kurzdistanz (ÖSTM U23 und Elite, ÖM Masters)	7 - 9 km	12 - 14 km	10 - 12 km

Alle drei Teildisziplinen müssen die annähernd gleiche Teilzeit aufweisen! ($1/3 \pm 10\%$ der Gesamtzeit pro Disziplin)

Crosstriathlon

Distanzen/Bewerbe	Schwimmen	Radfahren (MTB)	Crosslauf
Sprintdistanz (ÖM Jugend und Junioren)	0,75 km	12 - 20 km	4 - 6 km
Kurzdistanz (ÖSTM U23 und Elite)	1,5 km	25 - 35 km	9 - 11 km

Geringfügige Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen auf Grund von örtlichen Gegebenheiten und/oder auf Grund des Schwierigkeitsgrades der Strecke bei den in den obigen Tabellen angeführten Wettkampfdistanzen sind grundsätzlich möglich.

Bei Ö(ST)M-Bewerben dürfen die Abweichungen allerdings maximal $\pm 10\%$ betragen.

Bei WTC-Bewerben entscheidet die WTC, ob eine Abweichung von den jeweils vorgesehenen Wettkampfdistanzen akzeptiert wird.

B.2.1 Beschränkungen von Distanzen

Athleten bestimmter Altersklassen ist zum Schutz der Gesundheit die Teilnahme an Wettkämpfen nur bis zu nachstehend angeführten maximalen Wettkampfdistanzen erlaubt.

Veranstalter müssen folgende Beschränkungen einhalten:

Schüler B	bis maximal (0,4/5/2)
Schüler A	bis maximal Schülerdistanz (max 0,75/5/3)
Jugend	bis maximal Sprintdistanz
Junioren	bis maximal Olympische Distanz
ab U 23	alle Distanzen

Bei Nachwuchsbewerben, in denen auch Altersklassen unterhalb der Schülerklasse A angeboten werden, ist darauf zu achten, dass die Wettkampfdistanzen je nach Alter entsprechend verringert werden.

B.3 Wettkampf-Kategorien

Wettkämpfe in den ÖTRV-Sportarten werden in Bezug auf ihre Wertigkeit und in Bezug auf die Größe und Altersstruktur des Teilnehmerfeldes in folgende Wettkampfkategorien eingeteilt:

ITU/ETU/WTC Bewerbe:	WM, WCS, WC, ITU-Races, EM, EC, WTC Rennen
Kategorie A-Bewerbe:	ÖM/ÖSTM, Quali-, Ranglisten- u. Cupbewerbe des ÖTRV
Kategorie B-Bewerbe des ÖTRV:	Alle Bewerbe, die nicht der Kategorie A zugeordnet werden können und auch nicht explizit als Hobbybewerbe definiert sind.
Kategorie C-Bewerbe des ÖTRV:	Reine Hobbybewerbe bis maximal zur Sprintdistanz, ohne Preisgeld und ohne Meisterschaftsstatus
Kategorie D-Bewerbe des ÖTRV:	Kinder- und Schülerwettkämpfe

B.3.1 Anforderungskriterien für die einzelnen Wettkampf-Kategorien

B.3.1.1 ITU/ETU/WTC-Wettkämpfe

Alle für die Organisation und Durchführung von ITU/ETU-Wettkämpfen (WM, WCS, WC, EM, Europacup) erforderlichen Veranstaltungskriterien sind in den entsprechenden ITU-Regelwerken enthalten, die auf der ITU-Homepage unter www.triathlon.org ersichtlich sind. Alle WTC-Regelwerke sind auf der WTC-Homepage unter <http://ironman.com> zu allen internationalen Regelwerken kommt ergänzend die ÖTRV Verbandsordnung zur Anwendung.

B.3.1.2 Kategorie A-Bewerbe

ÖTRV-Wettkämpfe der Kategorie A müssen jedenfalls folgende Anforderungskriterien erfüllen:

- a) Ö(ST)M-Bewerbe, ÖTRV-Cup-, Qualifikations- und Ranglistenbewerbe (Wettkampfstrecken und Organisation) müssen rechtzeitig vor deren Durchführung von Seiten des ÖTRV (TD) homologiert sein.
- b) für Ö(ST)M-Bewerbe ist eine Meisterschaftsvereinbarung mit dem ÖTRV abzuschließen.
- c) für den Kampfrichtereinsatz müssen Personen mit gültiger ÖTRV-Kampfrichterlizenz zum Einsatz gelangen.
- d) die Anzahl der erforderlichen Kampfrichter (Kr) wird bei Ö(ST)M-Bewerben vom nominierten Technischen Delegierten (TD), bei allen anderen Bewerben der Kategorie A vom der Technischen Koordinator des jeweiligen Landesverbandes entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Sportordnung festgesetzt.
- e) die Nominierung der Kr – mit Ausnahme des TD und des ChKr bei Ö(ST)M-Bewerben – hat rechtzeitig durch den Technischen Koordinator des jeweiligen Landesverbandes zu erfolgen.
- f) bei Ö(ST)M-Bewerben wird der Technische Delegierte (TD) und der Chefkampfrichter (ChKr) vom Technischen Direktor des ÖTRV oder seinem Stellvertreter nominiert. Für diese beiden Funktionen müssen Personen nominiert werden, die die höchste ÖTRV-Kampfrichterausbildung besitzen und entsprechende Kampfrichtererfahrung haben.
- g) dem Veranstalterverein müssen mind. 2 Personen mit gültiger ÖTRV-Kampfrichterlizenz angehören.
- h) Das seitens des ÖTRV verpflichtend vorgeschriebene Preisgeld für Platz 1-3 ist für Frauen und Männer in gleicher Höhe aufzuteilen.
- i) Zeitnehmung: Chipzeitnahme mit Auswertung aller Teilzeiten und Rundenprotokolle
- j) die Wettkampfdistanzen dürfen von den vorgesehenen Standarddistanzen gemäß B.2 maximal um 10% nach oben oder unten abweichen.
- k) für eine Wettkampfteilnahme ist auf jeden Fall eine Lizenz (Jahres- oder Tageslizenz) erforderlich.

B.3.1.3 Kategorie B-Bewerbe

ÖTRV-Wettkämpfe der Kategorie B müssen jedenfalls folgende Anforderungskriterien erfüllen:

- a) für den Kampfrichtereinsatz dürfen nur Personen mit gültiger ÖTRV-Kampfrichterlizenz eingesetzt werden.
- b) die Gesamtanzahl der Kampfrichter wird entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Sportordnung seitens des Technischen Koordinators des Landesverbandes bestimmt, der auch rechtzeitig die Nominierungen vornimmt.
- c) dem Veranstalterverein müssen mind. 2 Personen mit gültiger ÖTRV-Kampfrichterlizenz angehören.
- d) für eine Wettkampfteilnahme ist auf jeden Fall eine Lizenz (Jahres- oder Tageslizenz) erforderlich.
- e) Zeitnehmung: Elektronisch mit Teilzeiten und Rundenprotokollen. Chipsystem wird empfohlen.

B.3.1.4 Kategorie C-Bewerbe

ÖTRV-Wettkämpfe der Kategorie C müssen mindestens folgende Anforderungskriterien erfüllen:

- a) für den Kampfrichtereinsatz müssen mindestens 3 Personen mit gültiger ÖTRV-Kampfrichterlizenz eingesetzt werden. Wieviele weitere Kampfrichter oder „Hilfskampfrichter“ (HKr) , die vor dem Wettkampf durch den ChKr entsprechend eingeschult werden, erforderlich sind, wird seitens des Technischen Koordinators des Landesverbandes bestimmt.
- b) Die Nominierung der 3 lizenzierten Kampfrichter erfolgt durch den TK des zuständigen Landesverbandes.
- c) dem Veranstalterverein muss jedenfalls mindestens 1 Person mit gültiger ÖTRV-Kampfrichterlizenz angehören.
- d) Triathlon- und Duathlonwettkämpfe für Schüler A und B müssen über abgesicherte Radstrecken verfügen.
- e) für eine Teilnahme ist keine Jahreslizenz, jedoch eine Tageslizenz erforderlich.

- f) Zeitnehmung: Elektronisch mit Teilzeiten und Rundenprotokollen. Chipsystem wird empfohlen.
- g) Veranstaltern von Triathlonwettkämpfen der Kategorie C steht es frei, den Wettkampfteilnehmern die Verwendung eines Kälteschutzanzuges (z.B. Neoprens) uneingeschränkt (also ohne Berücksichtigung der Wassertemperatur) zu gestatten. Dies ist jedoch seitens des Veranstalters deutlich und rechtzeitig zu kommunizieren (Ausschreibung, Info, Verlautbarung etc.).

B.3.1.5. Kategorie D-Bewerbe

ÖTRV-Wettkämpfe der Kategorie D müssen mindestens folgende Anforderungskriterien erfüllen:

- a) es muss jedenfalls eine Person mit gültiger ÖTRV-Kampfrichterlizenz als ChKr agieren. Weiters müssen mindestens zwei Personen, die entweder auch eine Kampfrichterlizenz besitzen oder vor dem Bewerb durch den ChKr zu so genannten „Hilfskampfrichtern“ (HKr) eingeschult werden, zur Wettkampfüberwachung eingesetzt werden.
- b) die Nominierung des ChKr erfolgt durch den Technischen Koordinator des jeweiligen Landesverbandes. Allfällig erforderliche Hilfskampfrichter sind dem Chefkampfrichter rechtzeitig von Seiten des Veranstalters zur Verfügung zu stellen.
- c) die Radstrecken von Triathlon- und Duathlonwettkämpfen müssen vollkommen für den übrigen Verkehr gesperrt sein.
- d) in den Wechselzonen und entlang der Wettkampfstrecken ist ausreichendes Hilfspersonal seitens des Veranstalters einzusetzen, das im Bedarfsfall (bei Gefahr) rechtzeitig helfend zur Verfügung steht
- e) die Wettkampfstrecken sind dem jeweiligen Alter der teilnehmenden Kinder anzupassen.
- f) für eine Teilnahme ist keine Lizenz erforderlich
- g) Zeitnehmung: Elektronisch mit Teilzeiten und Rundenprotokollen. Chipsystem wird empfohlen.

C WETTKAMPFSTRUKTUR

C.1 Wertungsklassen

Die Wertungsklassen sind bei Frauen und Männern gleich und werden durch das Geburtsjahr bestimmt. Die Wertungsklasse für einen Teilnehmer ergibt sich aus dem Jahr, in dem der Wettkampf stattfindet abzüglich seines Geburtsjahres.

Wettkampfteilnehmer werden getrennt nach Geschlecht und Altersklassen gewertet. Sind weniger als 3 Wettkampfteilnehmer in einer Klasse im Ziel, so bleibt es dem Veranstalter überlassen Wertungsklassen zusammenzufassen

Es gelten folgende Einteilungen und Abkürzungen in den Wertungsklassen:

Schülerklasse B	(SCH B)	12+13 Jahre	Masters 40 (MK 40)	40-44 Jahre
Schülerklasse ÖM B	(SCH ÖM B)	11-13 Jahren	Masters 45 (MK 45)	45-49 Jahre
Schülerklasse A	(SCH A)	14+15 Jahre	Masters 50 (MK 50)	50-54 Jahre
Schülerklasse ÖM A	(SCH ÖM A)	13-15 Jahre	Masters 55 (MK 55)	55-59 Jahre
Jugendklasse	(JGD)	16+17 Jahre	Masters 60 (MK 60)	60-64 Jahre
Jugendklasse ÖM	(JGD ÖM)	15-17 Jahre	Masters 65 (MK 65)	65-69 Jahre
Juniorenklasse	(JUN)	18+19 Jahre	Masters 70 (MK 70)	70-74 Jahre
Unter 23	(U 23)	20-23 Jahre	Masters 75 (MK 75)	75 J. u. älter
Eliteklasse I	(EKI)	24-29 Jahre		
Eliteklasse II	(EK II)	30-39 Jahre		

Die o.a. Wertungsklassen sind für Wettkämpfe der Kategorie A (z. B. ÖM/ÖSTM) verbindlich.

Es wird empfohlen, auch bei Wettkämpfen der Kategorie B (z. Bsp. Landesmeisterschaften) diese Wertungsklassen weitgehendst einzuhalten Abweichungen davon sind nur insofern möglich, indem Wertungsklassen zusammengelegt werden, falls in einer Wertungsklasse weniger als 3 Teilnehmer starten.

Bei Wettkämpfen der Kategorie B ist es möglich die Anzahl der Mastersklassen zu verringern (10-Jahressprünge).

Bei Wettkämpfen der Kategorie C (Hobbybewerbe ohne Preisgeld) steht es dem Veranstalter frei, die Wertungsklassen nach seinem Ermessen festzulegen. Die Klasseneinteilung sollte dabei allerdings so festgelegt werden, dass eine faire Gliederung in Bezug auf das Alter der Teilnehmer gegeben ist (z. Bsp.: bis 19 Jahre und dann 10-Jahressprünge).

Auch hier ist auf eine eigene Jugend- und Juniorenklasse Wert zu legen!

Bei Wettkämpfen der Kategorie D (Kinder- und Schüler) ist anzustreben, dass die Wertungsklassen entsprechend den Wettkampfdistanzen (in 2-Jahres-Sprüngen) festgelegt werden.

C.2 Mannschaften

Eine Mannschaftswertung kann bei jeder Veranstaltung durchgeführt werden. Dabei können entweder weibliche und männliche Mannschaften getrennt oder als Mixed Mannschaften zusammen gewertet werden. Ob eine Mannschaftswertung vorgesehen ist bzw. welche Art, ist der Ausschreibung des Veranstalters zu entnehmen.

Mannschaftswertungen werden wie folgt durchgeführt:

- a) Eine Mannschaft besteht aus drei Wettkampfteilnehmern ein- und desselben Vereines oder ein und derselben Sektion, unabhängig welcher Altersklasse diese angehören.
- b) In die Mannschaftswertung kommen alle Vereine oder Sektionen, von denen mindestens drei Mitglieder den Wettkampf ordnungsgemäß beendet haben.
- c) Die 3 Zeitschnellsten jedes Vereines bzw. jeder Sektion werden als 1. Mannschaft dieses Vereines bzw. dieser Sektion gewertet, die nächsten 3 Zeitschnellsten desselben Vereines bzw. derselben Sektion als 2. Mannschaft usw.
- d) Mannschaftswertungen in Staffelform: Jeder Teilnehmer muss einen Super-Sprint Bewerb (alle Disziplinen) absolvieren. Die Wertung erfolgt nach dem Zieleinlaufprotokoll der Mannschaften.

C.3 Österreichische (Staats-) Meisterschaften

C.3.1 Allgemeines

Die Durchführung von Österreichischen (Staats-) Meisterschaften und Landesmeisterschaften ist grundsätzlich jährlich auf jeder in dieser Sportordnung angeführten Distanz möglich. Es können sowohl eigene Meisterschaften für bestimmte Altersklassen (wie z.B. bei Masters- oder Nachwuchsmeisterschaften) als auch reine Mannschaftsmeisterschaften durchgeführt werden.

Der ÖTRV beschließt jährlich auf Vorschlag des ÖTRV-Sportausschusses auf welchen Distanzen und in welchen Wertungsklassen Österreichische Meisterschaften und Staatsmeisterschaften durchgeführt werden. Österreichische Staatsmeisterschaften sind jedenfalls nur auf den von der Bundessportorganisation (BSO) anerkannten Distanzen möglich. Welche Landesmeisterschaften jährlich durchgeführt werden, liegt im Ermessen des jeweiligen Landesverbandes.

C.3.2 Teilnahmeberechtigung

Um bei einer Österreichischen (Staats) Meisterschaft gewertet zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) der Besitz einer gültigen ÖTRV-Jahreslizenz
- b) der Besitz der Österreichischen Staatsbürgerschaft

C.3.3 Österreichische Meister- und Staatsmeistertitel

Österreichischer Staatsmeister ist der absolut Zeitschnellste eines Österreichischen Staatsmeisterschaftsbewerbes, der die unter Punkt C.3.2 a) und b) angeführten Voraussetzungen erfüllt.

Österreichische Meister sind die jeweils Zeitschnellsten in den bei Ö(ST)M –Bewerben ausgeschriebenen Altersklassen, die die unter Punkt C.3.2 a) und b) angeführten Voraussetzungen erfüllen. Für die Plätze 2 und 3 gilt die Regel jeweils sinngemäß.

Die Teilnahmevoraussetzungen an Landesmeisterschaften sowie die Vergabe von Landesmeistertiteln ist den einzelnen Landesverbänden vorbehalten, und wird in diesen selbstständig geregelt.

D WETTKAMPFDISZIPLIN

D.1 Allgemeines

Wettkampfteilnehmer, die die Wettkampffregeln des ÖTRV missachten, können von Kampfrichtern durch Verwarnung, Zeitstrafe, Disqualifikation oder sonstige dafür vorgesehene Sanktionen entsprechend bestraft werden. Unstimmigkeiten aus den vorliegenden Regeln werden vom zuständigen Schiedsgericht behandelt. Im Fall von ITU- Events werden Unstimmigkeiten, die durch die vorhandenen Schiedsgerichtsregeln nicht gelöst werden können, an das Executive Board der ITU verwiesen. Ordentliche Gerichte sind ausgeschlossen.

D.2 Verwarnung

Vor einer Strafe muss keine Verwarnung ausgesprochen werden! Der Zweck einer Verwarnung ist es, den Athlet auf eine möglicherweise bevorstehende Regelverletzung aufmerksam zu machen bzw. eine solche zu verhindern. Durch die Anwendung einer Verwarnung kann man allerdings eine „proaktive“ (athletenfreundliche) Einstellung gegenüber Wettkampfteilnehmer erzielen. Bei mehr als zwei Verwarnungen für einen Wettkampfteilnehmer, unabhängig ob von einem oder von mehreren Kampfrichtern, ist eine Disqualifikation die Folge.

D.2.1 Gründe für eine Verwarnung

Eine Verwarnung kann erfolgen wenn:

- a) Wettkampfteilnehmer eine Regel unabsichtlich verletzen (z.B. kleinere Rempelen bei Positionskämpfen)
- b) eine Regelverletzung offensichtlich unmittelbar bevorsteht (z.B. beabsichtigtes Aufsteigen auf das Rad bevor der Wechselzonenausgang erreicht ist)
- c) aus einer Regelverletzung kein Vorteil erzielt wurde (z.B. Startnummer nicht deutlich sichtbar oder auf der falschen Körperseite)

D.2.2 Vorgangsweise bei einer Verwarnung

Ob eine Verwarnung ausgesprochen wird, liegt in der Eigenverantwortlichkeit und dem „Ermessen“ des jeweiligen Kampfrichters.

Der Vorgang einer Verwarnung erfolgt durch Kampfrichter wie folgt:

- a) Betätigung einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
- b) Rufen der Startnummer des Wettkampfteilnehmers
- c) Zeigen der **gelben** Karte
- d) Verwarnungsgrund mitteilen und allfällige Anordnungen treffen

D.3 Strafen

D.3.1 Zeitstrafen

Für den **Regelverstoß „Windschattenfahren“** können in Ausnahmefällen (z.Bsp. bei geringfügiger Übertretung des vorgeschriebenen Mindestabstandes), statt der sofortigen Disqualifikation auch entsprechende Zeitstrafen verhängt werden, welche in einer Strafbox abgeleistet werden müssen. (Jeder Veranstalter hat für die Einrichtung einer Strafbox Sorge zu tragen.)

Ob eine Zeitstrafe ausgesprochen wird, liegt in der Eigenverantwortlichkeit und dem „Ermessen“ des jeweiligen Kampfrichters. Werden für einen Wettkampfteilnehmer bei einem Wettkampf zwei oder mehr Zeitstrafen ausgesprochen, so ist dieser zu disqualifizieren.

D.3.1.2 Vorgangsweise bei Verhängen einer Zeitstrafe

Kampfrichter gehen bei der Anwendung von Zeitstrafen wie folgt vor:

- a) Betätigung einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
- b) Rufen der Startnummer
- c) Zeigen der **schwarzen** Karte
- d) Rufen des Ausdruckes „Zeitstrafe“
- e) Weiterleiten der betreffenden Startnummer an den Kampfrichter, der für die Überwachung der Zeitstrafenverbüßung zuständig ist. Eventuell ist auch eine Markierung der Körperstartnummer möglich.

D.3.1.3 Verbüßung von Zeitstrafen

In der „**Strafbox**“ hat der betroffene Athlet im Regelfall während des Radsplits aber spätestens vor Beginn des Laufabschnittes **die vorgeschriebene Zeit** (siehe unten stehende Tabelle) **abzuwarten**.

Für die Ableistung der Zeitstrafe (Strafbox) ist der Athlet selbst verantwortlich.

Zeitwerte für die Strafbox:

Bei Sprintdistanzbewerb	2 Minuten Zeitstrafe
Bei Olympische Distanzbewerb	4 Minuten Zeitstrafe
Bei Double Olympic Distance Bewerb	6 Minuten Zeitstrafe
Bei Langdistanzbewerb	10 Minuten Zeitstrafe

D.3.2.3 Beschaffenheit und Positionierung der Strafbox

- a) je nach erwarteter Teilnehmerzahl entsprechendes abgegrenztes Areal auf der Radstrecke oder im Wechselzonenbereich vor dem Laufen
- b) Besetzung mit mindestens eines KR
- c) Vorhandensein einer deutlich sichtbaren Uhr bzw. von entsprechenden Stoppuhren
- d) Führen eines Ein- und Auslaufprotokolles durch den KR
- e) Vorhandensein einer Sitzgelegenheit und eines Sonnenschutzes
- f) Bei nachstehenden Disziplinen muss auf der Radstrecke eine Strafbox eingerichtet werden:

Bei Olympische Distanzbewerb	nach maximal 20 Radkilometern
Bei Double Olympic Distance Bewerb	nach maximal 40 Radkilometern
Bei Langdistanzbewerb	nach maximal 90 Radkilometern

(Anhang: Merkblatt – Musterablauf Zeitstrafensanktion)

D.3.2 Disqualifikation

Eine Disqualifikation wird bei entsprechender Schwere der Regelverletzung ausgesprochen.

D.3.2.1 Gründe für eine Disqualifikation

Folgende Regelverletzungen führen zu einer Disqualifikation:

- a) Windschattenfahren (bei Windschatten-Verbot).
- b) Wenn ein Athlet eine verhängte Zeitstrafe nicht ableistet bzw. ignoriert.
- c) Verlassen der Wettkampfstrecke zum Erreichen eines Vorteiles.
- d) Beschimpfungen oder unsportliches Verhalten (hier ist, bei entsprechender Schwere, auch ein Suspendierung möglich).
- e) Wenn andere Wettkampfteilnehmer blockiert, attackiert, behindert oder sonst wie in deren Wettkampftätigkeit behindert werden.
- f) Absichtliche, unfaire Zusammenstöße mit anderen Wettkampfteilnehmern. Die Tatsache, dass es bei einem Wettkampf manchmal auch zu Berührungen und/oder geringen Zusammenstößen zwischen Wettkampfteilnehmern kommen kann, resultiert daraus, weil sich in der Regel mehrere gleich oder ähnlich positionierte Athleten auf beschränktem Raum bewegen. Derartige Positionskämpfe stellen allerdings noch keine Regelverletzung dar.
- g) Annahme fremder Hilfe von außen (ausgenommen von Kampfrichtern oder offiziellen Ordnerkräften), bzw. wenn die angenommene Hilfe einen unfairen Vorteil darstellt.
- h) Wenn den Anweisungen der Kampfrichter nicht Folge geleistet wird
- i) Wenn die Strecke aus Sicherheitsgründen verlassen, der Wettkampf aber nicht an gleicher Stelle wieder aufgenommen wird.

- j) Wenn die Startnummern, die der Veranstalter zur Verfügung stellt, absichtlich verändert oder nicht den Bestimmungen entsprechend getragen (beim Radfahren auf der Rückseite und beim Laufen auf der Vorderseite des Körpers) bzw. angebracht (Radnummer, Helmnummer) werden und wenn die Körperstartnummer bereits beim Schwimmen getragen wird.
- k) Wenn unerlaubte Ausrüstung, die Vorteile verschafft, oder gefährlich ist, verwendet wird
- l) Verletzung der Straßenverkehrsordnung.
- m) Bei abgesprochenem oder absichtlichem "ex aequo" Zieleinlauf in Kategorie A Bewerben.
- n) Bei 2 oder mehr Verwarnungen (gelben Karten) gemäß D.2
- o) Bei 2 oder mehr Zeitstrafen (schwarze Karte) gemäß D.3.1

D.3.2.2 Vorgangsweise bei einer Disqualifikation

- a) Betätigen einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
- b) Rufen der Startnummer des Athleten
- c) Zeigen einer **roten** Karte
- d) Bekanntgabe des Disqualifikationsgrundes

Disqualifikationen für Regelverstöße können auch noch nach Wertungsschluss (nach der KR-Abschlussbesprechung) ausgesprochen werden.

Disqualifizierte Athleten dürfen das Rennen beenden und können auch gegen die Disqualifikation - außer bei „Gewissensentscheidungen“ (siehe U.1.1) - Protest einlegen.

D.3.3 Sanktionen

Die Sanktionsmaßnahmen sind in der ÖTRV Disziplinarordnung geregelt und finden zusätzlich zu Wettkampfsanktionen Anwendung.

Teil II ATHLETEN

E VERHALTEN DER WETTKAMPFTEILNEHMER

E.1 Allgemeines

Triathlon, Duathlon, Aquathlon, Wintertriathlon, Crosstriathlon und verwandte Multisportarten involvieren viele Wettkampfteilnehmer, die sich gleichzeitig und teilweise auf engstem Raum im Wettkampf bewegen. Renntaktik spielt dabei eine wichtige Rolle.

Wettkampfteilnehmer haben daher folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- a) Sie haben sich stets sportlich fair zu verhalten.
- b) Sie sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich.
- c) Sie haben sich im Wettkampf so zu verhalten, dass sie auch die Sicherheit anderer Wettkampfteilnehmer nicht gefährden.
- d) Sie müssen die Wettkampfregeln des ÖTRV kennen und beachten.
- e) Sie müssen vor allem die Straßenverkehrsordnung beachten und den Instruktionen der Kampfrichter, der Ordnerdienste sowie der Exekutivorgane Folge leisten.
- f) Sie müssen anderen Wettkampfteilnehmern, Offiziellen, Ordner- und Hilfskräften, dem Publikum sowie allen in den Wettkampf Involvierten mit Respekt und Höflichkeit begegnen.
- g) Sie haben Beschimpfungen, Beleidigungen oder gar tätliche Angriffe zu unterlassen.
- h) Sie haben die Wettkampfleitung (Kampfrichter oder andere Offizielle) davon zu informieren, wenn sie ihren Wettkampf vorzeitig beendet haben.

E.2 Anti Doping

Alle Teilnehmer an ÖTRV Veranstaltungen unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw von ihren Mitgliedern einzufordern. Explizit hingewiesen wird auf die Anti-Doping Regeln der ITU sowie der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria – NADA, das Anti Doping Bundesgesetz sowie die Regelungen der WADA finden vollinhaltlich Anwendung. Athleten die an ÖTRV Veranstaltungen teilnehmen, sind verpflichtet, sich mit dem Regelwerk vertraut zu machen.

E.2.1 Gesundheit

Triathlons, Duathlons, Aquathlon, Wintertriathlons, Crosstriathlons und verwandte Multisportarten verursachen körperliche Anstrengung. Athleten, die diese Sportarten wettkampfmäßig ausüben, müssen daher in ausgezeichneter gesundheitlicher Verfassung sein und sind dafür selbst verantwortlich.

E.3 Startberechtigung

- a) **Für die Teilnahme an ÖTRV-Wettkämpfen ist grundsätzlich eine Lizenz erforderlich.**
- b) Für die Teilnahme an Österreichischen (Staats-) Meisterschaften ist sowohl eine gültige Jahreslizenz des ÖTRV als auch der Besitz der Österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich.
- c) Die Teilnahme an anderen nationalen und internationalen Bewerben in Österreich ist entweder mit einer gültigen Jahreslizenz eines nationalen Verbandes oder mit einer Tageslizenz möglich.
- d) Athleten, die eine gültige ÖTRV-Jahreslizenz besitzen, dürfen nicht an so genannten „wilden“ Veranstaltungen teilnehmen. „Wilde“ Veranstaltungen im Sinne dieser Sportordnung sind Wettkampfveranstaltungen in ÖTRV-Sportarten (laut Punkt B.1), die öffentlich bekannt gemacht werden und auch für die Allgemeinheit zugänglich sind, für die jedoch kein entsprechender Wettkampfantrag an den ÖTRV gestellt wurde. Eine Missachtung dieser Bestimmung führt zu Sanktionen gemäß der ÖTRV-Disziplinarordnung (z. Bsp. Lizenzentzug auf Zeit).
- e) Athleten, die von der ITU oder einem anderen Nationalen Verband suspendiert oder ausgeschlossen wurden, dürfen auch bei keinem ÖTRV-Bewerb starten.

- f) Bürger eines Landes dürfen dieses in ITU Wettbewerben vertreten. Athleten, die bereits ein Land bei Weltmeisterschaften vertreten haben, dürfen während des gleichen und darauf folgenden Kalenderjahres ohne Zustimmung beider betroffenen Länder kein anderes Land vertreten.
- g) Athleten, die eine Doppelstaatsbürgerschaft besitzen, können nur eines dieser beiden Länder in ITU/ETU-Wettbewerben vertreten. Bei einem Wechsel des Landes sind beide betroffenen nationalen Verbände schriftlich zu verständigen und die Zustimmung dieser beiden Länder erforderlich.
- h) Eingebürgerte Athleten können ihr neues Land im gleichen und darauf folgenden Kalenderjahr nur vertreten, wenn beide Nationalen Verbände zustimmen.
- i) Athleten welche bestätigen können, dass sie seit mindestens drei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich und eine entsprechende Vereinszugehörigkeit in Österreich haben, können beim ÖTRV um eine Meisterschafts-Startgenehmigung ansuchen. Nach Absprache und Zustimmung durch den Nationalen Verband, in welchem der Athlet die Staatsbürgerschaft inne hat, kann diese Genehmigung von der Geschäftsstelle erteilt werden. Diese berechtigt für die Teilnahme an internationalen Altersklassen-Meisterschaften. Nicht jedoch für internationale Meisterschaften der ITU bzw. ETU der Kategorien Elite und jünger. Ebenso ausgenommen ist die Teilnahme an Olympischen Spielen (IOC Regelung).

E.3.1 Wettkampfanmeldung

Um an einem ÖTRV-Wettbewerb teilzunehmen, sind die rechtzeitige Anmeldung und die Bezahlung der Teilnahmegebühr gemäß den Ausschreibungsunterlagen des jeweiligen Veranstalters erforderlich. Wettkampfteilnehmer haben das Anmeldeformular des Veranstalters vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Vorsätzlich gemachte falsche Angaben können zu Sanktionen gemäß der ÖTRV-Disziplinarordnung führen. Um bei Ö(ST)M-Wettbewerben gewertet zu werden, hat die diesbezügliche Anmeldung beim Veranstalter spätestens bis Mittwoch, 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Meisterschaftswochenende zu erfolgen. Bei einer Anmeldung nach diesem Termin ist die Teilnahme (Wertung) an einer Ö(ST)M nur nach Bezahlung eines Pönales in der Höhe von € 20,-- möglich.

E.3.2 Abholung der Startunterlagen

Wettkampfteilnehmer haben ihre Startunterlagen, wie Startnummern, Badehauben, Zeitnehmungs-Chips udgl. (eine ausführliche Auflistung ist in der ÖTRV-Sportordnung enthalten), rechtzeitig und persönlich abzuholen. Wann und wo die Startunterlagen abzuholen sind, ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

E.3.3 Check-In

Die Kontrolle der Wettkampfausrüstung (insbesondere Rad und Radhelm) geschieht beim Einchecken in die Wechselzone (Zeitpunkt siehe jeweilige Wettkampfausschreibung). Alle Teilnehmer sind selbst verantwortlich, sich so rechtzeitig zum Check-in einzufinden, dass noch allfällig notwendige Änderungen vor Ende des Check-in gemacht werden können. Kampfrichter kontrollieren beim Check-In ausschließlich die Einhaltung der ÖTRV Sportordnung im Bezug auf das verwendete Material. Die Funktionsfähigkeit obliegt dem Athleten und wird vom Kampfrichter nicht gewährt!

E.3.4 Wettkampfbesprechung

Teilnehmer an ÖTRV-Wettkämpfen müssen an der Wettkampfbesprechung des Veranstalters teilnehmen. Der Zeitpunkt der Wettkampfbesprechung ist den Ausschreibungsunterlagen der jeweiligen Veranstaltung bzw. allfällig zusätzlicher Veranstaltungsinformationen zu entnehmen. Sie muss vom Veranstalter in geeigneter Form organisiert werden, sodass alle Athleten die Möglichkeit zur Teilnahme haben und dieser folgen können. Die Wettkampfbesprechung hat alle für die Wettkampfteilnahme relevanten Informationen wie Startzeit(en), Startprozedere, Streckenerklärung, Hinweis auf Gefahrenstellen, Hinweis auf die Gültigkeit der Straßenverkehrsordnung (StVO), und Hinweis auf die wesentlichsten Wettkampfbesprechungsregeln der ÖTRV-Sportordnung zu beinhalten.

Entsteht einem Wettkampfteilnehmer durch die Nichtteilnahme an der Wettkampfbesprechung ein Nachteil oder Schaden, so hat er keinen Anspruch auf Tilgung dieses Nachteils oder Schadens.

F DAS SCHWIMMEN

F.1 Allgemeines

Die Wettkampfteilnehmer können bei Aquathlon- und (Cross)-Triathlonwettkämpfen den Schwimmstil frei wählen. Sie können auch Wassertreten oder sich treiben lassen. Sie können am Boden des Gewässers stehen oder sich bei stationären Bojen oder Booten festhalten um auszuruhen. Eine Fortbewegung durch Gehen im Wasser ist nicht erlaubt (außer beim Start und im Verlauf von Landbojen). Allfällige Richtungs- oder Wendebojen sind an der angegebenen Seite so zu passieren, dass dies von den Kampfrichtern deutlich erkennbar ist (nicht tauchend!). Im Notfall sollen die Athleten deutlich sichtbar den Arm heben und um Hilfe rufen. Wenn offizielle Hilfe angenommen wurde, darf der betreffende Athlet den Wettkampf nicht mehr fortsetzen.

F.2 Start

Prinzipiell sind Starts vom Land oder vom Wasser aus möglich. Landstarts sind in unmittelbarer Nähe des Ufers durchzuführen, wobei eine Bodenmarkierung oder ein Startband die genaue Startlinie ersichtlich macht. Wasserstarts sind so durchzuführen, dass alle Athleten im Wasser sind und eine Startleine die Startlinie ersichtlich macht.

Bei Tauchstarts, welche ebenfalls möglich sind, muss allerdings gewährleistet sein, dass alle Teilnehmer aus Gründen der Fairness auf einer Linie Platz finden (Ponton) und die Wassertiefe aus Sicherheitsgründen auch entsprechend ausreichend ist (mindestens 1,80 m).

F.3 Ausrüstung

F.3.1 Mindestbekleidung

Die Mindestbekleidung bei männlichen Wettkampfteilnehmern ist eine Badehose, bei weiblichen Wettkampfteilnehmerinnen ein einteiliger oder zweiteiliger Badeanzug. Zwei Schwimmanzüge übereinander sind erlaubt, müssen aber während des ganzen Bewerbes getragen werden. Schwimmanzüge dürfen dabei nicht über die Knie bzw. über die Schulter reichen.

F.3.2 Erlaubte Ausrüstung

Wettkampfteilnehmer müssen die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Badekappe tragen. Werden zwei Badehauben getragen, so muss die vom Veranstalter gestellte außen getragen werden. Wird diese unabsichtlich während des Schwimmens verloren, erfolgt keine Bestrafung. Goggles (Schwimmbrillen) und Nasenspangen sind erlaubt. Ob die Verwendung von Kälteschutzanzügen (Neoprens) erlaubt ist, hängt von den unter Punkt F.4.1 angeführten Kriterien ab und wird spätestens 1 Stunde vor dem Start durch den Chefkampfrichter bekannt gegeben.

F.3.3 Unerlaubte Ausrüstung

- a) Hilfsmittel wie Flossen und sonstige Fußbekleidungen jeglicher Art, Handschuhe, Paddles, Schnorchel oder Vorrichtungen um im Wasser zu treiben.
- b) Kälteschutzanzüge (z.B. Neoprens), falls diese gemäß Punkt F.4.1 nicht erlaubt sind.
- c) bei erlaubten Neoprengebrauch: Neoprens deren Dicke 5mm übersteigt oder mit Auftriebskörper (Styroporplatten udgl.) unterfüttert werden.
- d) die Verwendung von Neoprenteilen (z.B. Hosen bei Wetsuitverbot).
- e) bei Verbot von Kälteschutzanzügen (Wetsuitverbot) gilt über die Sprint- und Olympische Distanz: 2 Schwimmanzüge sind erlaubt, müssen aber während des ganzen Bewerbes getragen werden.
- f) Schwimmanzüge, die nicht von der FINA oder ITU akzeptiert werden sind bei Wetsuitverbot (Kälteschutzanzug-Verbot) generell nicht erlaubt.

- g) die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Körperstartnummer darf im Wasser nicht getragen werden
- h) Regelungen der WTC betreffend „Speed Suits“ auf den Langdistanzstrecken werden vollinhaltlich in der Sportordnung übernommen.

F. 4 Kälteschutzanzüge (Wetsuits)

F.4.1 Begriffsbestimmung

Unter einem Kälteschutzanzug versteht man eine Ganzkörperschwimmbekleidung (ausgenommen Kopf, Hände und Füße), welche aus einem Material besteht, das geeignet ist, Wettkampfteilnehmer beim Schwimmen im kalten Wasser vor Kälte zu schützen (z.B. Neopren o. ä. Materialien). Da diese Materialien neben ihrer Kälteschutzfunktion auch Auftriebseigenschaften aufweisen (gehen im Wasser nicht unter) und daher auch eine Schwimmhilfe darstellen, dürfen diese Kälteschutzanzüge nur bei bestimmten Wassertemperaturen (siehe Punkt F.4.2) verwendet werden. Die Materialstärke von Kälteschutzanzügen darf an keiner Stelle mehr als 5 mm sein.

F.4.2 Kriterien über die Verwendung

Kälteschutzanzüge dürfen nur als zweite Bekleidungsschicht über einer Wettkampfbekleidung getragen werden. Das Tragen von mehreren Kälteschutzanzügen ist verboten. Die Hände und Füße müssen jedoch immer frei bleiben. Das Tragen eines Kopfschutzes (z.B. Neoprenhaube) ist erlaubt.

Die Verwendung von Kälteschutzanzügen (Wet Suits, Neoprens) ist abhängig von der Wettkampfkategorie, der Wettkampfdistanz und der Wassertemperatur.

Nachstehend ist angeführt, bei welchen Wettkämpfen unter Zugrundelegung dieser Kriterien die Benützung eines Kälteschutzanzuges verboten oder verpflichtend vorgeschrieben ist. Die in Klammer angeführte Wassertemperatur bei der olympischen Distanz gilt für ITU/ETU-Bewerbe sowie für ÖTRV-Bewerbe der Kategorie A (wie z. Bsp. ÖM/ÖSTM). Es wird empfohlen, diese Regelung auch bei Landesmeisterschaften anzuwenden.

bis 750 m Schwimmen: (Bewerbe für SCH, JGD, JUN)	über 20° C unter 16° C	Wet Suit-Verbot Wet Suit -Pflicht
bis 1500 m Schwimmen: (olympische Distanz)	über 22° C (20°) C unter 14° C	Wet Suit -Verbot Wet Suit -Pflicht
bis 2500 m Schwimmen: (z.B. Double Olympic Distance)	über 23° C unter 15° C	Wet Suit -Verbot Wet Suit -Pflicht
über 2500 m Schwimmen: (z.B. Ironman Distanz)	über 24° C unter 16° C	Wet Suit -Verbot Wet Suit -Pflicht

F.4.2.1 Sonderregelung für die Verwendung von Kälteschutzanzügen

a.) bei Wettkämpfen der Kategorie A und B kann bei extremen Wetterbedingungen die Kälteschutzanzug-Regel durch den TD oder durch den ChKr abweichend von den o. a. Bestimmungen an diese Verhältnisse angepasst werden wie folgt:

Bei hohen Außentemperaturen kann auch bei weniger als 20°C Wassertemperatur ein Kälteschutzanzug-Verbot ausgesprochen werden, bei niedrigen Außentemperaturen kann bei mehr als 20° C Wassertemperatur mit Kälteschutzanzug geschwommen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung muss spätestens 1 Stunde vor Start durch den TD oder den ChKr getroffen und auch klar kommuniziert werden.

b.) die Verwendung eines Kälteschutzanzuges ist bei Wettkämpfen der Kategorie C (reine Hobbybewerbe bis max. zur Sprintdistanz, ohne Meisterschaftswertungen und ohne Preisgelder) bei

jeder Wassertemperatur erlaubt, falls dies seitens des Veranstalters ausdrücklich gewünscht und auch deutlich kommuniziert wird (Ausschreibung, Mitteilung).

F.4.2 Wann und wo dürfen Kälteschutzanzüge ausgezogen werden

Kälteschutzanzüge (z.B Neoprens) dürfen erst in der Wechselzone am jeweiligen Wechselplatz des Wettkampfteilnehmers zur Gänze ausgezogen werden. Vom Schwimmausstieg bis zum Wechselplatz darf der Kälteschutzanzug lediglich vom Oberkörper entfernt werden. Dabei dürfen andere Wettkampfteilnehmer nicht behindert werden.

F.5 Messung der Wassertemperatur

Die Wassertemperatur wird von einem Kampfrichter eine (1) Stunde vor dem Wettkampf in der Mitte der Wettkampfstrecke in einer Tiefe von 60 cm gemessen und umgehend unter Bekanntgabe der daraus resultierenden Konsequenz (Kälteschutzanzug verboten, erlaubt oder verpflichtend) verlautbart.

F.5.1 Sonderregelung bei besonders niedrigen Wassertemperaturen

Bei Wettkämpfen der Schülerklasse B und jünger (Kids-Bewerbe) kann das Schwimmen bei Wassertemperaturen von weniger als 20° C und/oder bei sehr kalten Lufttemperaturen generell untersagt werden.

Bei Wassertemperaturen unter 16° C kann die Schwimmdistanz und somit auch die Schwimmdauer ungeachtet der „Kälteschutzanzug-Bestimmung“ entsprechend verkürzt werden.

Bei einer Wassertemperatur von weniger als 13° C kann das Schwimmen auch mit Kälteschutzanzug aus gesundheitlichen Gründen gänzlich verboten werden.

Über eine eventuelle Verkürzung der Schwimmdistanz oder eines Schwimmverbotes entscheidet die Wettkampf-Jury. Eine solche Entscheidung wird spätestens eine (1) Stunde vor dem Start verlautbart.

G DAS RADFAHREN

G.1 Allgemeines

Wettkampfteilnehmer dürfen nicht:

- a) andere Wettkampfteilnehmer behindern
- b) in der Wechselzone Radfahren
- c) ohne Helm Radfahren
- d) barfuß Radfahren
- e) mit nacktem Oberkörper Radfahren
- f) die Oberkörperbekleidung ist so zu tragen, dass sich beide Träger ordnungsgemäß auf den Schultern befinden und dass der Brustkorb bedeckt ist. Ein Reißverschluss auf der Vorderseite der Wettkampfbekleidung muss überwiegend geschlossen sein.
- g) sich ohne Rad vorwärts bewegen
- h) unerlaubte Ausrüstung verwenden (siehe Punkt G.3.3)
- i) fremde Hilfe von außen annehmen (siehe Punkt G.4)

Wettkampfteilnehmer müssen die von Veranstalterseite zur Verfügung gestellten Startnummern (Körperstartnummer, Rad und Helmnummer) ordnungsgemäß anbringen. Die Körperstartnummer ist auf der Rückseite des Oberkörpers zu tragen.

G.1.1 Gefährliches Verhalten

Wettkampfteilnehmer müssen die Straßenverkehrsordnung einhalten, so nicht anders durch Offizielle verlautbart. Athleten, die eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, können disqualifiziert und vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

G.2 Windschattenrennen

G.2.1 Allgemeines

Grundsätzlich können alle ÖTRV-Wettkämpfe, mit Ausnahme von Langdistanzbewerben (Double Olympic-Distanz, 70.3-Distanz und Ironman-Distanz), auch als Windschatten-Rennen durchgeführt werden, wenn von Seiten des Veranstalters die dafür geforderten Voraussetzungen erfüllt werden. Die Österreichischen Staatsmeisterschaften auf der Olympischen Distanz im Triathlon und Kurzdistanz im Duathlon, die Österreichischen Meisterschaften auf der Sprintdistanz im Triathlon und Duathlon und die Österreichischen Schülermeisterschaften im Triathlon sowie alle Bewerbe im Wintertriathlon und Crosstriathlon müssen als Windschattenrennen ausgetragen werden. Ob bei einem Wettkampf Windschattenfahren erlaubt ist oder nicht, ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

G.2.2 Windschattenrennen

Bei so genannten „Windschattenrennen“ ist das Windschattenfahren nur zwischen gleichgeschlechtlichen Wettkampfteilnehmern erlaubt. Von Veranstalterseite muss durch entsprechend zeitlich getrennte Starts des männlichen und weiblichen Teilnehmerfeldes sichergestellt werden, dass ein Zusammentreffen zwischen männlichen und weiblichen Wettkampfteilnehmern auf der Radstrecke vermieden wird und dadurch ein verbotenes Windschattenfahren auch nicht ermöglicht wird. Bei Windschattenrennen ist allerdings das Windschattenfahren hinter Radfahrern, die nicht am Wettkampf teilnehmen sowie hinter motorisierten Fahrzeugen verboten.

G.2.3 Rennen mit Windschatten Verbot

Wenn Windschattenfahrverbot herrscht, ist:

- a) das Fahren in der Windschattenzone von anderen Wettkampfteilnehmer (siehe Punkt G.2.4) oder motorisierten Fahrzeugen (siehe Punkt G.2.7) verboten. Athleten müssen Versuche anderer im Windschatten zu fahren, zurückweisen.
- b) ein permanentes Nebeneinanderfahren auch außerhalb der Windschattenzone ist verboten.
- c) ein Überholen ist nur dann erlaubt, wenn es die Wettkampfsituation und der öffentliche Straßenverkehr gefahrlos zulässt.
- d) jeder Wettkampfteilnehmer ist selbst dafür verantwortlich Windschattenfahren zu vermeiden.

G.2.4 Windschatten-Zone

Bei Wettkämpfen mit Windschattenverbot entspricht die Windschattenzone einem Rechteck im Ausmaß von 10 m Länge und 3 m Breite hinter jedem Wettkampfteilnehmer. Die Box beginnt am Ende des Hinterrades des vorfahrenden Athleten und endet am Beginn des Vorderrades des dahinter fahrenden Athleten.

G.2.5 Einfahren und Passieren der Windschatten-Zone

Wettkampfteilnehmer können in folgenden Situationen in die Windschatten-Zone anderer Wettkampfteilnehmer einfahren:

- a) Bei einem Überholvorgang, wenn die Windschatten-Zone innerhalb von 15 Sekunden (Sprint- und Olympische Distanz) bzw. 30 Sekunden (Double Olympic Distance und Langdistanz) abgeschlossen werden kann.
- b) Aus Sicherheitsgründen.
- c) An Verpflegstationen.
- d) Bei der Ein- und Ausfahrt in/aus Wechselzonen.
- e) Bei engen Kurven, starken Steigungen und starken Gefällen.
- f) Wenn Teile der Radstrecke von der Windschattenregel ausgenommen sind (z.B. Engstellen, Baustellen, Umleitungen, oder aus anderen Sicherheitsgründen).

G.2.6 Definition von „Überholt“

Ein Wettkampfteilnehmer gilt als überholt, wenn das Vorderrad des Überholenden vor dem des Überholten ist. Der Überholte muß die Windschatten-Zone innerhalb von 30 sec verlassen.

G.2.7 Windschatten-Zone von motorisierten Fahrzeugen

Die Windschatten-Zone von motorisierten Fahrzeugen entspricht einem unmittelbar hinter dem Fahrzeugheck beginnendes Rechteck von 35 Metern Länge und 5 Metern Breite.

Wettkampfteilnehmern darf in der Regel nicht die Möglichkeit geboten werden, in die Windschattenzone von motorisierten Fahrzeugen einzufahren. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Regel sind auch die Fahrer von motorisierten Fahrzeugen.

G.3 Ausrüstung

G.3.1 Fahrräder

Fahrräder dürfen nur durch menschliche Muskelkraft vorwärts bewegt werden und müssen folgende Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale aufweisen:

- a) Für Windschattenrennen dürfen nur traditionelle Rahmen verwendet werden, das heißt, Dreiecksrahmen aus 3 geraden oder schrägen Rohren, die rund, oval, abgeflacht, tropfenförmig oder ähnlich im Querschnitt sein können.
- b) Das Fahrrad darf nicht mehr als 2 m lang und in Windschattenrennen maximal 50 cm, ansonsten maximal 75 cm breit sein.
- c) Der Rahmen muss vom Boden bis zur Mitte der Kettenblattachse (Tretlagerachse) mindestens 24 cm frei geben.
- d) In Windschattenrennen müssen beide Laufräder von **Speichenkonstruktion** (Die Laufräder müssen mindestens 12 Speichen aufweisen, die Speichen können flach, rund oder oval sein und sie dürfen nicht breiter als 10 mm sein) sein. Es dürfen somit auch keine speichenarme Räder, (so genannte Tri- und/oder Fourspokes) verwendet werden. Beide Laufräder müssen gleich groß und entweder Ø 26 Zoll oder Ø 28 Zoll sein.
- e) Bei Wettkämpfen mit Windschattenverbot sind auch speichenarme Räder (Tri- und Fourspoke) verwendbar. Beim Hinterrad sind zudem auch Scheibenräder oder Abdeckungen erlaubt.
- f) Vorrichtungen, die den Luftwiderstand verringern, sind verboten.
- g) Kein Laufrad darf mit einem Mechanismus versehen sein, der es beschleunigen kann.
- h) Jedes Laufrad muss mit einer funktionstüchtigen Bremse ausgestattet sein.

Jeder Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Fahrrad den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie den Bestimmungen der vorliegenden Sportordnung entspricht.

G.3.2 Radlenker

In Windschattenrennen muss der Lenker folgende Charakteristik aufweisen:

- a) es ist nur der klassische Rennradlenker (wie bei Radrennen) erlaubt.
- b) die Enden von Bremsgriffen dürfen nicht nach vorne ragen.
- c) Auflieger (Triathlonaufsätze) sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 15 cm über die Vorderrad-Achse und nicht über die vorderste Linie der Bremsgriffe hinausragen. Auflieger, die gerade nach vorne ragen, müssen überbrückt sein. Auflieger deren Ende zueinander zeigen und die Aufliegerenden maximal 3 cm voneinander entfernt sind, müssen zwar nicht überbrückt, die Rohrenden jedoch geschlossen sein.
- d) Ganghebel dürfen nicht am Ende von Aufliegern montiert werden. Ausgenommen Grip-Shifts.
- e) Ellbogen-Auflagen sind erlaubt.
- f) alle Rohrenden müssen geschlossen sein (Abschlusskappen).

Bei Rennen mit Windschattenverbot dürfen auch andere handelsübliche Radlenker und Aufsätze (Triathlonaufsätze) verwendet werden. Rohrenden müssen geschlossen sein (Abschlusskappen).

G.3.3 Radhelm

Radhelme sind verpflichtend und müssen ein entsprechendes Prüfzeichen aufweisen.

Radhelme, die offensichtliche Beschädigungen aufweisen (z. Bsp. Risse) sind verboten. Ebenso verboten sind Helme, die ausschließlich aus Styropor bestehen, also keine feste Außenschale haben, sowie auch Radhelme, die nur aus einer Hartschale ohne Innenpolsterung oder sonstiger

Stoßdämpfervorrichtung bestehen. Der Kinnriemen eines Helmes muss so eingestellt sein, dass der Helm bei geschlossenem Kinnriemen gut „sitzt“, das heißt, dass er nicht zu locker, aber auch nicht zu fest ist. Veränderungen an Helmen sind verboten (z.B. Gummieinsätze beim Kinnriemen etc.). Wettkampfteilnehmer haben ihren Helm während des Wettkampfes solange sie im Besitz des Rades sind, also vom Zeitpunkt, wenn das Rad vom Radständer genommen wird bis zum Zeitpunkt, wenn das Rad am Ende der Radstrecke wieder am Wechselplatz abgestellt ist, am Kopf zu tragen, wobei der Kinnriemen stets geschlossen sein muss.

G.3.4 Verbotene Ausrüstung

Die Verwendung von Glasbehältern, Kopfhörern, Mobilfunkgeräten und Abspielgeräten ist nicht erlaubt.

G.4 Verbotene Hilfeleistung

Die Annahme von Verpflegung außerhalb der offiziellen Labestationen sowie die Begleitung (Betreuung) durch Außenstehende (zu Fuß oder mit Fahrzeugen) ist verboten. Allfällige Reparaturen am Fahrrad dürfen nur von den Wettkampfteilnehmer mit selbst mitgeführten Utensilien (Werkzeug, Ersatzschlauch udgl.) durchgeführt werden. Eine eventuell vorhandenes Laufraddepot bei Langdistanzbewerben gilt nicht als verbotene Hilfeleistung, wenn diese allen Wettkampfteilnehmern in gleichem Ausmaß zur Verfügung steht und das Laufrad vom Athleten ohne fremde Hilfe, gewechselt wird.

G.5 Kinder-Wettkämpfe

Führt die Radstrecke von Triathlon- und/oder Duathlonbewerben für Kinder über öffentliche Verkehrsflächen, dürfen Teilnehmer, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur dann teilnehmen, wenn diese Radstrecke für den übrigen Verkehr vollkommen gesperrt ist.

Für Kinder bis 11 Jahren wird empfohlen, Mountainbikes zu verwenden. Erst ab Schülerklasse B erscheint die Verwendung von Rennrädern, allerdings ohne Triathlonlenker, als sinnvoll.

H DAS LAUFEN

H.1 Allgemeines

Wettkampfteilnehmer dürfen:

- a) nicht mit nacktem Oberkörper laufen.
- b) die Oberkörperbekleidung ist so zu tragen, dass sich beide Träger ordnungsgemäß auf den Schultern befinden und der Brustkorb bedeckt ist. Ein Reißverschluss auf der Vorderseite der Wettkampfbekleidung muss überwiegend geschlossen sein.
- c) nicht barfuß laufen.
- d) nicht mit Radhelm laufen.
- e) nicht ohne der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Startnummer (auf der Körpervorderseite) laufen.
- f) nicht die Laufstrecke zum eigenen Vorteil verlassen.
- g) nicht andere Wettkampfteilnehmer auf der Laufstrecke behindern.

H.1.1 Unerlaubte Ausrüstung und fremde Hilfe

Die Verwendung von Glasbehältern, Mobilfunkgeräten, Abspielgeräte und sonstigen Hilfsmitteln (z.B. Walkingstöcken) sind nicht erlaubt.

Die Annahme von Verpflegung außerhalb der offiziellen Labestationen sowie die Begleitung (Betreuung) durch Außenstehende (zu Fuß oder mit Fahrzeugen) ist verboten.

H.2 Zieleinlauf

Ein Wettkampfteilnehmer hat den Bewerb dann beendet, wenn ein Teil seines Oberkörpers (jedenfalls nicht Kopf, Hals, Arme, Hüften oder Beine) die Ziellinie passiert. Kommt es bei einem Bewerb zu einem sehr knappen Zieleinlauf, entscheidet die Wettkampf-Jury über die jeweilige Platzierung nach Prüfung aller diesbezüglich vorhandenen Beweismitteln (Zielkamera, Einlaufprotokoll, Einlaufkontrolle durch KR). Ein absichtlich herbeigeführtes „ex aequo“ ist bei

Bewerben der Kategorie A und B nicht zulässig.

Ausnahme: Bei Wintertriathlon-Bewerben ist die Zielzeit vorrangiges Entscheidungskriterium.

H.3 Sicherheitsrichtlinien

Teilnehmer, die eine Gefahr für sich oder andere darstellen, können aus dem Wettkampf genommen werden.

I DIE WECHSELZONE

I.1 Allgemeines

Folgende Regeln sind für alle gültig:

- a) Wechselzonen dürfen ab Beginn des „check-in“ bis zum Ende des „check-out“ nur von Wettkampfteilnehmern, Wettkampffunktionären, offiziellen Helfern des Veranstalters, akkreditierten Medienleuten, sowie im Bedarfsfall von Rettungs- und Sicherheitskräften, betreten werden.
- b) Wettkampfteilnehmer dürfen Wechselzonen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Ein- und Ausgängen betreten bzw. verlassen.
- c) Kälteschutzanzüge (z.B. Neoprens) dürfen erst am Wechselplatz zur Gänze ausgezogen werden
- d) In der Wechselzone darf nicht Rad gefahren werden.
- e) Das Auf- und Absteigen vom Rad hat ausschließlich in der vorgesehenen Zone oder an der vorgesehenen Linie des Ein- und Ausganges der Wechselzone zu erfolgen.
- f) Wettkampfteilnehmer haben ihren Helm während des Wettkampfes, solange sie im Besitz des Rades sind, also vom Zeitpunkt, wenn das Rad vom Radständer genommen wird bis zum Zeitpunkt, wenn das Rad am Ende der Radstrecke wieder am Wechselplatz abgestellt ist, am Kopf zu tragen, wobei der Kinnriemen stets geschlossen sein muss.
- g) Wettkampfteilnehmer haben ausschließlich den ihrer Startnummer zugeordneten Wechselplatz zu verwenden.
- h) Wettkampfteilnehmer dürfen andere Wettkampfteilnehmer in der Wechselzone nicht behindern und deren Ausrüstung nicht durcheinander bringen.
- i) Eigenes Material ist in die dafür vorgesehene Box oder am entsprechenden Wechselplatz abzulegen
- j) Radschuhe, Brillen und Helm dürfen am Rad deponiert werden.
- k) Räder müssen am Wechselplatz in der dafür vorgesehenen Weise eingerackt sein und dürfen demnach nicht am Wechselplatz hingelegt werden.

J HALLEN-TRIATHLON

Bei Durchführung von Hallen-Triathlons wird das ITU-Regelwerk vollinhaltlich angewandt.

K LANGDISTANZ-BEWERBE – zusätzliche Regeln

K.1 Hilfe von Außen

Bei Langdistanz-Wettkämpfen wird seitens des Veranstalters auch die Möglichkeit geboten, außer den offiziellen Verpflegsstationen, die seitens des Veranstalter betrieben werden, an so genannten „persönlichen Betreuerstationen“ durch private Personen Verpflegung anzubieten.

K.2 Distanzen

Die ITU Langdistanz Double- und Triple Olympic Distance im Triathlon bezeichnet die 2 und 3 fache Distanz der Olympischen Distanz.

Ironman-Wettkämpfe (WTC) führen über 3,8 km/180 km/42,195 km bzw. 1,9 km/90 km/21,0975 km.

K.3 Wertungsklassen

Bei Ironman-Wettkämpfen kann die internationale Wertungsklasse U 23 abweichend von der unter Punkt C.1 angeführten Altersklassenregelung (20-23 J.) aus 18- bis 23-Jährigen bestehen. Dies gilt jedoch nicht für die Ö(ST)M-Wertung auf der Langdistanz.

K.4 Speed Suits

Die Trageerlaubnis von Speed Suit Anzügen beim Schwimmen im Rahmen von Langdistanzbewerben wird durch das Reglement der WTC geregelt!

L TEAM-BEWERBE

L.1 Definition

Teamwettbewerbe sind Rennen, in denen die Teilnehmer einer Mannschaft (nachfolgend Team genannt) die vorgesehenen Disziplinen entsprechend den Bestimmungen der Sportordnung absolvieren.

L.2 Zusammensetzung der Teams

Drei (3) Athleten, aus dem gleichen Verein bilden ein Team. Die einzelnen Teilnehmer können den Altersklassen der Schüler A (ältester Jahrgang), Jugend, Junioren, U23, Elite und/oder allen Mastersklassen angehören.

L.3 Allgemeines

Die Streckenlängen sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen. Bei Österreichischen Meisterschaften für solche Teambewerbe sind folgende Streckenlängen vorgesehen: 200 m Schwimmen, 8 km Radfahren und 2 km Laufen). Disqualifizierte Teilnehmer haben die Strecke sofort zu verlassen. Ein Team sollte eine einheitliche Wettkampf-Bekleidung tragen. Wertungen können für Damen-Teams, Herren-Teams und Mixed-Teams (mindestens eine Frau) ausgeschrieben werden. Getrennte Starts sind vorgeschrieben und zeitlich so zu legen, damit es zu keinem Zusammentreffen der beiden Geschlechter auf der Radstrecke kommt.

L.4 Start und Zeitnahme

Der erste Teilnehmer eines Teams absolviert einen kompletten Wettkampf, jedoch ohne ins Ziel zu laufen. Er übergibt nach seinem Laufsplit in einer deutlich gekennzeichneten Übergabezone in der Nähe des Schwimmstarts an den zweiten Athleten seines Teams. Für diesen gilt der gleiche Wettkampfablauf wie bei Athlet eins. Erst der dritte Teilnehmer eines Teams läuft nach Absolvieren seines Wettkampfes ins Ziel. Jenes Team, dessen dritter Athlet als Erster ins Ziel kommt, hat gewonnen.

L.5 Schwimmen

Maximale Schwimmdistanz 200 m (offenes Gewässer oder mindestens 50 m Schwimmbecken)

L.6 Radfahren

Windschattenfahren ist erlaubt. Die Radstrecke hat gesperrt zu sein.

L.7 Laufen - Zieleinlauf

Der 3. Athlet einer Mannschaft läuft ins Ziel.

M WINTER-TRIATHLON

M.1 Laufen

- Es sind entsprechende Laufschuhe zu verwenden; die Verwendung von Spikes ist erlaubt.
- das Tragen des Radhelms ist beim Laufen nicht erlaubt.

- die Körperstartnummer(n) des Veranstalters ist stets sichtbar zu tragen.

M.2 Mountainbiken

- a) es dürfen nur Mountainbikes verwendet werden.
- b) die Laufradgröße darf nicht kleiner als 26", die Felgen mindestens 1,5" breit sein, Reifenbreite mindestens 40 mm. Slicks und Stollenreifen sind erlaubt. Spikes sind nicht erlaubt.
- c) die Radstrecke sollte eine Crosscountry-Strecke sein, möglichst auf Schnee. Das Rad kann auch geschoben oder getragen werden.
- d) Windschattenfahren ist erlaubt, es kann aber aus Sicherheitsgründen bei der Einfahrt zur Wechselzone oder auf markierten Teilabschnitten verboten sein, andere Wettkampfteilnehmer zu überholen.
- e) Wettkampfteilnehmer haben allfällige Reparaturen selbst mit eigenem mitgeführtem Werkzeug und Material ausführen. Es dürfen dabei mit Ausnahme des Rahmens alle Teile gewechselt werden.
- f) bei ÖTRV-Bewerben der Kategorie A sind entweder MTB-Schuhe zu verwenden oder wenn Laufschuhe verwendet werden, sind diese nach dem Laufsplit in der Wechselzone zuerst vollkommen aus- und dann wieder anzuziehen (verpflichtender Schuhwechsel!)
- g) Hilfe von außen ist verboten.

M.3 Langlaufen

- Das Testen der Langlauf-Skier ist vor dem Wettkampf auf speziell markierten Loipen erlaubt, oder auf der Wettkampf-Loipe selbst, wenn das so angekündigt wurde.
- Der Beginn der Langlaufstrecke muss klar markiert sein.
- Die Langlauf-Skier dürfen erst außerhalb der Wechselzone angezogen werden.
- Beide Skistöcke und ein Langlaufski können grundsätzlich gewechselt werden.
- Die Wettkampftechnik ist Freestyle. Das beinhaltet alle bekannten Techniken. Für spezielle Zonen kann klassischer Stil oder Doppelstock-Einsatz vorgeschrieben sein.
- Bei sehr widrigen Wetterverhältnissen, (z.B. sehr kalt, nass, windig) ist das Tragen eines Radhelms beim Schilanglaufen auf Grund des Einflusses dieser widrigen Witterungsverhältnisse auf die Beweglichkeit der Finger, erlaubt. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorsitzenden der Wettkampf-Jury. Eine diesbezügliche Entscheidung wird spätestens bei der vor dem Start stattfindenden Wettkampfbesprechung verlautbart.
- Ein Athlet, der überholen will muss vorgelassen werden.
- Die Annahme von fremder Hilfe wie z. Bsp. Schrittmacher-Dienste, Verpflegung außerhalb der offiziellen Verpflegsstationen udgl., ist verboten.
- Die Startnummern des Veranstalters sind sichtbar zu tragen.
- Langlaufschuhe sind vorgeschrieben.
- Beide Ski sind zu markieren. Die Kontrolle des Materials erfolgt im Ziel.

M.4 Wechselzonen

KR oder andere Offizielle können Athleten in der Wechselzone helfen, d. h. die Bikes einstellen bzw. Ausrüstung übergeben. Dieses Service muss allerdings für alle gelten.

M.5 Wettkampfschuhe

Bei Ö(ST)M Bewerben im Jug./Junioren sowie U-23 und Elite Bewerb müssen nach jeder Teildisziplin die Schuhe gewechselt werden. Starten Mastersathleten bei ÖSTM gemeinsam mit U-23 und Elite-Athleten gilt diese Regel auch für diese Athleten. Wird ein Schuh nicht gewechselt, muss der Athlet aus dem Lauf/Radschuh heraussteigen, sich neben seine beiden Schuhen stellen und darf erst dann diese wieder anziehen.

N CROSS-TRIATHLON – zusätzliche Regeln

Die Wettkampfdistanzen, können auf Grund des Schwierigkeitsgrades (Offroad-Verhältnisse) deutlich geringer als die Standarddistanzen sein. Windschattenfahren ist auf jeden Fall erlaubt.

MTB- und Laufsplits verlangen besondere Fähigkeiten (Mountainbikeerfahrung) und der Athlet muß sich bewußt sein, dass es trotz aller seitens des Veranstalters getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko kommen kann. Ein Veranstalter kann daher nicht für Verletzungen und/oder Schäden, die aus einer Teilnahme an solchen Wettbewerben resultieren, verantwortlich gemacht werden, sofern ihm kein schuldhaftes Verhalten oder Versäumnis nachzuweisen ist.

O AQUATHLON

ÖTRV-Aquathlon-Bewerbe bestehen aus Schwimmen und Laufen. Die Wettkampffregeln sind analog zu jenen des Triathlons. Der ÖTRV forciert „Aquathlons“ vor allem im Nachwuchsbereich, um speziell die Disziplinen Schwimmen und Laufen im Hinblick auf den olympischen Austragungsmodus im Triathlon (Windschattenrennen) schon frühzeitig zu forcieren bzw. zu fördern. Die Aquathlondistanzen für Österreichische Meisterschaften sind im Punkt B.2 angeführt. Bei Austragungen von Aquathlonbewerben für Nachwuchsklassen unterhalb der Schülerklasse A sind je nach Alter entsprechend kürzere Wettkampfdistanzen vorgesehen.

Teil III VERANSTALTER

Q WETTKAMPFORGANISATION UND -DURCHFÜHRUNG

Q.1 Allgemeine Erfordernisse

Um eine ÖTRV-Wettkampfveranstaltung zu organisieren und durchführen zu können, sind von Seiten eines Veranstalters nachstehende Erfordernisse zu erfüllen:

- a) Ein Veranstalter muss über seinen Landesverband Mitglied des ÖTRV sein.
- b) Für die Durchführung einer ÖTRV-Wettkampfveranstaltung ist seitens des Veranstalters ein entsprechender Wettkampfantrag über den jeweiligen Landesverband beim ÖTRV einzubringen. Wettkampfanträge für die Ausrichtung von Ö(ST)M-Bewerben sind spätestens bis zu der vom ÖTRV dafür gestellten Abgabefrist der ÖTRV-Geschäftsstelle zu übermitteln. Wettkampfanträge für alle übrigen ÖTRV-Wettkämpfe sind jedenfalls so früh wie möglich abzugeben, um diese rechtzeitig in den ÖTRV-Veranstaltungskalender aufnehmen zu können.
- c) Wettkampfveranstaltungen in ÖTRV-Sportarten (laut Punkt B.1), die öffentlich bekannt gemacht werden und auch für Jederman zugänglich sind, für die jedoch kein entsprechender Wettkampfantrag an den ÖTRV gestellt wurde, gelten als „wilde“ Veranstaltungen im Sinne dieses Reglements. Eine Teilnahme an solchen Bewerben ist für ÖTRV-Lizenznehmer verboten.
- d) Veranstalter von Ö(ST)M Bewerben müssen ihre Veranstaltung im rechtzeitig durch den vom ÖTRV nominierten Technischen Delegierten (TD) homologieren lassen und fehlende Homologierungsunterlagen spätestens 2 Wochen vor Veranstaltung nachreichen.
- e) Veranstalter von ÖSTM/ÖM und höherwertiger Bewerbe haben mit dem ÖTRV eine schriftliche Meisterschaftsvereinbarung abzuschließen, in der alle wesentlichen Veranstaltungsdetails enthalten sind.
- f) Die Veranstalterabgabe ist bis spätestens 14 Tage nach Vorschreibung zu überweisen.
- g) Veranstalter können die Organisation und die Durchführung eines ÖTRV-Wettkampfes übertragen, bleiben aber dem ÖTRV gegenüber für diese Veranstaltung verantwortlich.
- h) Eine beim ÖTRV ordnungsgemäß angemeldete Wettkampfveranstaltung ist nach den Bestimmungen der geltenden ÖTRV-Sportordnung zu organisieren und durchzuführen. Veranstalter, die gegen maßgebliche Bestimmungen dieses Reglements verstoßen, müssen mit Sanktionen gemäß ÖTRV-Disziplinarordnung rechnen. Je nach Schwere des Verstoßes kann dies eine Verwarnung, eine Geldstrafe oder ein Verbandsverbot auf Zeit sein.
- i) Als Ausgleich für Vereine, welche keine eigenen KR stellen können (pro Veranstalterverein müssen 2 KR gemeldet sein) gilt die in der Finanzordnung des ÖTRV vorgesehene Abschlagszahlung

Q.1.1 Genehmigungen

Alle für eine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Bescheide für die Benützung der Örtlichkeiten, Strecken, Straßen, einschließlich aller Aspekte wie Schwimmen, Radfahren, Wechselzonen, Absperrungen, Einsatz von Polizei, Gendarmerie, Rettung udgl. sind von Veranstaltern bei den jeweilig zuständigen Stellen (Behörden und allfällig sonstige Organisationen) rechtzeitig einzuholen. Bei Ö(ST)M-Bewerben sind alle diese Genehmigungen wesentliche Bestandteile der Homologierungsunterlagen.

Q.2 Besondere Erfordernisse

Q.2.1 Wettkampf-Ausschreibung

Für jede ÖTRV-Wettkampfveranstaltung ist rechtzeitig vor deren Durchführung eine Wettkampfausschreibung zu erstellen, die alle für eine Wettkampfteilnahme erforderlichen Informationen enthält.

Q.2.1.1 Ausschreibungsentwurf

Veranstalter von ÖSTM/ÖM und höherwertigen Wettkämpfen haben vor Veröffentlichung der Wettkampfausschreibung einen ersten Ausschreibungsentwurf spätestens 10 Wochen vor dem Wettkampf an den für diesen Bewerb nominierten TD zu schicken, der diesen Entwurf auf die

inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und diesen innerhalb einer Woche an den Veranstalter unter Angabe von allfälligen Korrekturen bzw. Ergänzungen zu retourniert. Die endgültige Ausschreibung ist auch an die ÖTRV-Geschäftsstelle zu schicken.

Q.2.1.2 Ausschreibungsinhalte

Eine Wettkampfausschreibung bzw. Internetankündigung muss folgende Informationen enthalten:

- ÖTRV-Veranstaltungsnummer (1. Seite der Ausschreibung) inkl. ÖTRV- und Landesverbandslogo
- Name, Datum, Ort, und Wettkampfdistanzen der Veranstaltung
- Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, Website des Veranstalters (ÖTRV-Verein)
- Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail eines Verantwortlichen des Veranstalters
- Kategorie der Veranstaltung (z. Bsp. Österreichische Staatsmeisterschaft)
- Beschreibung der Wettkampfstrecken - Steigungen, Gefälle, Bodenbeschaffenheit
- Bei allen Wettkämpfen hat die Ausschreibung jedenfalls zusätzlich noch entsprechende Planunterlagen wie Lageplan und Streckenprofil von Rad- und Laufstrecke sowie Angaben über die Schwimmstrecke (z. Bsp. Mehrfachkurs) zu enthalten
- Teilnahmeberechtigungen und Hinweis auf Lizenzen
- Altersklassen und Wertungen
- Nenngeld und Nennschluss (auch für Nachmeldungen)
- Anmeldeformulare
- allfällige Limitzeiten
- Hinweise auf die Sportordnung bzw. Verbandsordnung des ÖTRV
- Hinweis auf Windschattenfreigabe oder -verbot
- Ort und Zeit betreffend Nachmeldungen bzw. Abholung der Startunterlagen
- Zeitangaben über Check-In und Check-Out
- Ort und Zeit der Wettkampfbesprechung
- Startzeiten
- Anzahl und Standorte von Verpflegstationen inkl. Verpflegungsangebot
- allfällige Massageangebote
- Wettkampfbüro, Offizielle Anschlagtafel
- Hinweis und Informationen über Protestmöglichkeit
- Umkleide- und Duschkmöglichkeit, Toiletten
- Angaben über allfälliges Preisgeld und dessen Aufteilung, über Ehrenpreise (Pokale/Medaillen)
- Angaben über Zeitpunkt der Siegerehrung
- allfällige Rahmenveranstaltungen wie Pasta Partys udgl.
- Information zur Anreise, Parkplätze, Unterkunftsmöglichkeiten udgl.

Q.2.1.3 Anmeldeformulare

Anmeldeformulare müssen folgende Informationen enthalten:

Daten bzw. Angaben des Veranstalters:

- a) Name der Veranstaltung und die ÖTRV- Veranstalternummer
- b) Zeit und Ort der Veranstaltung
- c) Name, Adresse, Tel., Fax, E-Mail des durchführenden Vereins
- d) Bankverbindung des Veranstalters
- e) Haftungshinweise und Hinweise auf die Teilnahmebedingungen

Daten bzw. Angaben des Wettkampfteilnehmers:

- a) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- b) Adresse, Tel, Fax, E- Mail
- c) bei Staffeln der Name des 2. und 3. Staffelteilnehmers bzw. Staffelfname
- d) Vereinszugehörigkeit
- e) Jahreslizenznummer oder Tageslizenzbezug
- f) Ort, Datum und Unterschrift des Teilnehmers oder des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) unter Angabe des Verwandtschaftsverhältnis zum Teilnehmer

Q.2.2 Informationsservice

Veranstalter von ausgeschriebenen ÖTRV-Wettkämpfen haben bereits im Vorfeld des Wettkampfes ein entsprechendes Auskunftsservice für Interessenten vorzusehen. Es muss eine Kontaktmöglichkeit (z. Bsp. Tel., Fax, E-Mail-Adresse) zu einer kompetenten Person des Veranstalters (ist in der Ausschreibung anzugeben) angeboten werden, die auch verbindliche Auskünfte über die gegenständliche Wettkampfveranstaltung erteilen kann.

Q.3 Wettkampfabwicklung

Q.3.1 Rennbüro

Im Bereich des Veranstaltungsgeländes (wenn möglich in der Nähe von Start und Ziel) ist das Rennbüro als „Anlaufstelle“ für alle in den Wettkampf involvierten Personen (Wettkampfteilnehmer, Kampfrichter, Funktionäre u. a.) deutlich als solches gekennzeichnet einzurichten. In diesem Rennbüro hat mindestens eine kompetente Person des Veranstalters während der in der Ausschreibung angeführten Öffnungszeiten (am Wettkampftag jedenfalls während der gesamten Dauer der Veranstaltung), anwesend zu sein. Hier haben u. a. auch die Wettkampfanmeldungen inkl. Nachmeldungen, Lizenzkontrollen (Jahreslizenz und/oder Tageslizenz), Überprüfung der Startberechtigungen udgl. zu erfolgen. Ebenso sind dort auch alle wesentlichen Informationen über die Wettkampfveranstaltung zu erteilen bzw. ersichtlich zu machen.

Q.3.2 Startunterlagenausgabe

Die Ausgabe der Startunterlagen für die Wettkampfteilnehmer hat entweder im Rennbüro oder in dessen Nähe zu erfolgen und ist deutlich zu kennzeichnen.

Q.3.2.1 Startunterlagen

An die Wettkampfteilnehmer sind folgende Startunterlagen auszuteilen:

- a) Alle erforderlichen Startnummern wie Körperstartnummer, Radnummer, Helmnummer(n) sowie auch die dafür notwendigen Befestigungsmittel (Sicherheitsnadeln, Kabelbinder o. ä.)
- b) eventuell Badehauben (wenn ja, dann für alle) mit Startnummernaufschrift
- c) bei Chip-Zeitnehmung die entsprechenden Transponder (Zeitnehmungs-Chips)
- d) eventuell zusätzliches Informationsmaterial wie Streckenpläne, Zeitplan, besondere Regelhinweise udgl., falls diese Unterlagen nicht anderweitig ersichtlich gemacht werden
- e) eventuell Bons für die Konsumation an Verpflegungsstellen, Siegerehrung etc.
- f) allfällige Teilnehmerpräsente (T-Shirt, Kappe o. ä.)

Q.3.3 Starterlisten

Alle offiziellen Starterlisten müssen für alle ersichtlich rechtzeitig vor dem Start an einer offiziellen Anschlagtafel ausgehängt werden. Alle Starterlisten sind dem TD (bei ÖM/ÖSTM) und dem ChKR bereits spätestens einen Tag vor dem Wettkampf seitens des Veranstalters zur Verfügung zu stellen. Diese sind dann bis zum Rennen entsprechend zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Aktuelle Starterlisten sind auch vor dem Start allen zum Einsatz gelangenden Kampfrichtern auszuhändigen sowie auch für anwesende Medienleute und Ehrengästen (VIPs) bereit zu halten.

Q.3.4 Wettkampfstreckenpläne

Wettkampfstreckenpläne sind spätestens am Tag vor dem Wettkampf zumindest an einer (besser wäre an mehreren) für alle an ersichtlichen Stelle des Veranstaltungsgeländes anzubringen.

Aus diesen Plänen müssen jedenfalls folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) der Schwimmkurs (bei Triathlons) mit Position von Start, Schwimmrichtung, Richtungs- und Wendebojen, Entfernungsangaben, Anzahl der Runden bei Mehrfachkursen, Wasserausstieg, Weg in die Wechselzone
- b) Wechselzone(n) mit Lage der Ein- und Ausgänge sowie den Wettkampfrichtungen in der WZ
- c) Streckenführung von Rad- und Laufstrecke mit Angaben über Wettkampfrichtung, Wenden, Entfernungen (Kilometerangaben), Rundenanzahl, Steigungen und Gefälle (Streckenprofil), Verpflegsstationen, allfällige Gefahrenstellen

d) Zieleinlauf (Zielschlauch, Ziellinie und Zielraum)

Q.3.5 Teilnehmermarkierung

Wettkampfteilnehmer sind bei Aquathlon-, Triathlon- und Duathlonbewerben - abgesehen vom Tragen ihrer Körperstartnummer - vor dem Start mindestens auf beiden Oberarmen deutlich sichtbar und gut leserlich mit einer wasserfesten Farbe mit der Startnummer zu beschriften. Eine zusätzliche Nummerierung auf einem oder beiden Oberschenkel(n) und/oder auf den Handrücken ist möglich und sinnvoll.

Q.3.6 Check-In

Der Check-In (Kontrolle der Wettkampfausrüstung, insbesondere der Radausrüstung) wird von Kampfrichter in dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitraum durchgeführt. Der genaue Ort des „Check-In“ ist von Seiten des Veranstalters deutlich ersichtlich zu machen. Bei Bedarf ist dafür auch Personal von Seiten des Veranstalters zur Verfügung zu stellen.

Q.3.7 Die Wettkampfbesprechung

Q.3.7.1 Allgemein

Ein Vertreter des Veranstalters (z.B. der Rennleiter) hat im Beisein des ChKR und bei ITU/ETU-Wettkämpfen und Ö(ST)M-Bewerben auch im Beisein des TD kurz vor dem Start eine Wettkampfbesprechung durchzuführen. Bei ITU/ETU-Wettkämpfen und Ö(ST)M-Bewerben, bei denen zu erwarten ist, dass der Großteil der Wettkampfteilnehmer bereits am Vortag des Wettkampfes vor Ort ist, ist auch am Tag (Abend) vor dem Wettkampf eine Wettkampfbesprechung durchzuführen. Sind in diesem Fall auch ausländische Athleten am Start ist die Wettkampfbesprechung auch in englischer Sprache abzuhalten. Bei einer Wettkampfbesprechung am Vortag eines Wettkampfes sollen auch entsprechende audiovisuelle Hilfsmittel (z.B. in Form einer Power-Point-Präsentation) verwendet werden. Die Wettkampfbesprechung kann auch insofern aufgeteilt werden, indem der Veranstaltervertreter die veranstalterspezifischen Aspekte und der Chefkampfrichter die entsprechenden Regelhinweise erläutert.

Q.3.7.2 Inhalt einer Wettkampfbesprechung

- a) Begrüßung der Wettkampfteilnehmer
- b) Erläuterung der Wettkampfstrecken unter Hinweisen auf allfällige Gefahrenstellen
- c) Hinweise auf allfällige Limitzeiten für den Gesamtbewerb und/oder Teilabschnitte
- d) Hinweise auf die Bestimmungen der ÖTRV-Sportordnung bzw. ÖTRV Verbandsordnung
- e) besondere Hinweise auf bestimmte für diesen Wettkampf zutreffende Regeln wie z.B. Wetsuit/Speedsuite Benützung, Windschattenverbot, Strafbox, Helmregel udgl.
- f) Hinweis auf die offiziellen Verpflegsstellen und ev. auch auf private Betreuerbereiche
- g) Hinweis auf das Verbot der Annahme von fremder Hilfe
- h) Bekanntgabe wann und wo allfällige Proteste einzubringen sind
- i) Hinweise auf Ergebnislisten und Siegerehrung
- j) Appell an Wettkampfteilnehmer, sich im Wettkampf fair zu verhalten
- k) Wunsch an Wettkampfteilnehmer zu einem unfallfreien Wettkampfverlauf

Q.3.8 Wettkampfbereiche, Wettkampfstrecken

Q.3.8.1 Die Wechselzone

- a) Wechselzonen sind auf ebenem, sauberem und barfußgeeignetem Terrain zu errichten und gegenüber Zuseher und andere Unbeteiligte mittels geeigneter Absperrvorrichtungen (Plastikzäune, Gitter, Transparent-/Bannerbände o. ä.) sicher abzusperren.
- b) Wechselzonen dürfen ab Beginn des „Check-In“ bis zum Ende des „Check-Out“ nur von Wettkampfteilnehmer, Wettkampffunktionär, Ordner des Veranstalters, ev. akkreditierten Medienleuten, betreten werden. Ein Ordnerdienst ist vorzusehen.
- c) pro Athlet ist ein eigener, mit Nummer versehener Wechselplatz vorzusehen.

- d) für das Abstellen der Fahrräder - bei Wintertriathlonbewerbe auch der Langlaufskier und der Stöcke - sind dafür jeweils geeignete und standsichere Vorrichtungen aufzustellen.
- e) die Wechselplätze sind so anzuordnen, dass für jeden Wettkampfteilnehmer ausreichend Platz vorhanden ist. Als Richtmaß ist pro Athleten ein Wechselplatz mit mindestens 1m Breite, bei Wintertriathlons mindestens 1,5m Breite zur Verfügung zu stellen.
- f) wenn mehrere Wechselzonenreihen aufgestellt werden, sind diese so anzuordnen, dass zwischen zwei mit Rädern besetzten Reihen mindestens 4m frei bleiben. Zwischen einer Wechselzonenreihe und einer Wechselzonenbegrenzung muß mindestens 3m Platz sein.
- g) die Wechselzone ist so anzulegen, dass alle Wettkampfteilnehmer innerhalb der Wechselzone gleich lange Wege zurücklegen müssen.
- h) für Medien sollten im Nahbereich der Wechselzone abgegrenzte Bereiche eingerichtet werden.
- i) Ein- und Ausgänge von Wechselzonen sind für alle Wettkampfteilnehmer deutlich mit einer Bodenmarkierung zu kennzeichnen.
- j) Die vorgesehenen Wettkampfrichtungen innerhalb von Wechselzonen sind entweder mit Hinweisschildern (Richtungspfeile) oder durch veranstaltereigene Ordner anzuzeigen.
- k) Falls Wettkampfteilnehmer innerhalb der Wechselzone von Veranstalterseite allfällige Hilfestellungen zuteil werden (z. Bsp. bei Kinderwettkämpfen), so ist durch eine ausreichende Anzahl von Helfern zu gewährleisten, dass diese Hilfestellung auch von allen Wettkampfteilnehmern in gleicher Weise in Anspruch genommen werden kann.
- l) Bei Bewerben auf der Langdistanz ist in der Wechselzone auch ein Umkleidezelt aufzustellen.

Q.3.8.2 Der Startraum

Ein Startraum hat folgenden Richtlinien zu entsprechen:

- a) in der Nähe des Startgeländes sollten Toiletten vorhanden sein (maximal 50 m entfernt)
- b) Aufwärmzone für die Wettkampfteilnehmer (z.B. Schwimmbereich)
- c) Der Startraum hat jedenfalls „barfußgeeignet“ (eventuell mit Matten ausgelegt) zu sein.
- d) der Startraum selbst muss für das Teilnehmerfeld groß genug sein und gegenüber Zuseher und sonstige Unbeteiligte deutlich abgegrenzt sein (mind. Zaun, Transparent-/Bannerbande o.ä.)
- e) für Medien und VIPs sollte ein eigener abgegrenzter Bereich in unmittelbarer Nähe des Starts vorgesehen werden.
- f) bei Ö(ST)M-Bewerben sollten die Teilnehmer (zumindest die Favoriten) beim Einchecken in den Startraum vom Platzsprecher vorgestellt werden.
- g) wenn sich alle Wettkampfteilnehmer innerhalb dieses Startraumes befinden, können von Seiten der Wettkampfleitung noch letzte Anweisungen vor dem Start erfolgen.

Q.3.8.3 Der Start

Der Start ist sowohl vom Land als auch vom Wasser aus möglich. Landstarts sind in unmittelbarer Nähe des Ufers durchzuführen, wobei eine Bodenmarkierung oder ein Startband die genaue Startlinie ersichtlich macht.

Wasserstarts sind so durchzuführen, dass alle Athleten im Wasser sind und eine Startleine die Startlinie darstellt.

Die Startlinie soll generell so breit wie möglich sein, um faire Startbedingungen für alle Teilnehmer zu schaffen.

Bei Tauchstarts, muss gewährleistet sein, dass alle Teilnehmer aus Gründen der Fairness auf einer Linie Platz finden (Ponton) und die Wassertiefe an dieser Stelle aus Sicherheitsgründen auch entsprechend ausreichend ist (mindestens 1,80 m).

Startvorgang: „Countdown-Starts“ sind verboten. Ungefähr 1 Minute vor dem Start sind die Athleten zu informieren, dass der Start nun in den Händen des Starters liegt, der in Kürze das Startsignal gibt. Der Start wird durch den Chefkampfrichter freigegeben. Der Start hat durch ein deutliches Startsignal (Schuss, Pfiff, Sirene oä.), das den Teilnehmern vorher bereits mitgeteilt wurde, zu erfolgen. Diese Vorgangsweise gilt für alle ÖTRV- Wettkämpfe.

Q.3.8.3.1 Startgruppen

Große Teilnehmerfelder sind, speziell bei Sprint- und Kurzdistanzwettkämpfen, aus Gründen der Sicherheit, der Fairness und der Übersichtlichkeit, auf zwei oder mehrere Startgruppen mit

entsprechend versetzten Startzeiten (Startintervalle) aufzuteilen. Die Startgruppen können nach verschiedenen Auswahlkriterien (z.B. Altersklassen) zusammengestellt werden. Bei Wettkämpfen mit Windschattenfahrverbot ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Teilnehmerzahl von Startgruppen den nachstehenden Richtlinien (abhängig von Strecke, Profil, Rundenzahl, Straßenbreite etc.) entspricht.

- a) bei Sprintdistanzbewerben: maximal 150 Teilnehmer pro Startblock
- b) bei Kurzdistanzbewerben: maximal 200 Teilnehmer pro Startblock
- c) bei Langdistanzbewerben: maximal 500 Teilnehmer pro Startblock

Bei Ö(ST)M-Bewerben obliegt es dem ÖTRV eine verpflichtende Durchführung von Blockstarts mit Festlegung der maximalen Teilnehmerzahl pro Block und auch Festlegung der jeweiligen Startintervalle dem Veranstalter vorzuschreiben.

Ein eigener Start des weiblichen Teilnehmerfeldes muss dabei vorgesehen werden und nach den Herrenstarts erfolgen. Bei Ö(ST)M-Bewerben mit Windschattenerlaubnis ist eine solche Trennung verpflichtend vorgeschrieben.

Athleten von verschiedenen Startgruppen sind auch durch entsprechend unterschiedliche Startnummern (entweder eigene Seriennummern oder farbliche Unterscheidung) für alle erkennbar zu machen. Die Startintervalle sind so anzusetzen, dass eine reibungslose und faire Wettkampfabwicklung gewährleistet ist.

R Vorgaben und Richtlinien

R.1 Die Zeitnehmung

Für jeden ÖTRV-Wettkampf hat eine Zeitnehmung zu erfolgen, bei der die Wettkampfzeiten aller Teilnehmer zu erfassen sind. Dabei sind neben den Wettkampfgesamtszeiten auch alle Teilzeiten der jeweiligen Disziplinen (Splitzeiten) zu messen.

Für Österreichische (Staats-) Meisterschaften ist eine Chip-Zeitnehmung (Transponder) oder eine gleichwertige elektronische Zeitnehmung zu verwenden.

Die Wettkampfzeiten sind wie folgt zu erfassen:

- 1) die Zeit nach Beendigung der ersten Disziplin oder inklusive anschließender Wechselzeit
- 2) die Radzeit mit beiden Wechselzeiten oder nur inklusive der 2. Wechselzeit
- 3) die Laufzeit
- 4) die gesamte Wettkampfzeit (Zielzeit)
- 5) Kommt eine Chip-Zeitnehmung zu Anwendung, können bei entsprechender Anzahl von Zeitnehmungsmatten auch zusätzliche Teilzeiten gemessen werden.
- 6) Rundenprotokolle sind vorzusehen

R.2 Medizinische Erfordernisse

Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass während der gesamten Wettkampveranstaltung aufgeteilt auf alle Wettkampfstrecken ausreichendes Sanitätspersonal anwesend ist. Ideal wäre es, wenn auch ein Arzt in diesem medizinischen Bereich integriert wäre. Die Rettungskräfte sollten so eingesetzt und positioniert werden, dass sie alle Punkte der Wettkampfstrecke sicher und in kürzest möglicher Zeit erreichen können. Ärzte sowie Rettungspersonal müssen im Bedarfsfall ungehinderten Zutritt zu allen Bereichen des Wettkampfs haben.

Rettungspersonal sollte in folgenden Bereichen anwesend sein:

- Beim Start und in der Wechselzone
- Beim Schwimmen Personal der Wasserrettung (auch Taucher)
- Auf der Radstrecke, je nach Länge an mehreren Stellen und mobil
- Auf der Laufstrecke, je nach Länge an mehreren Stellen und mobil
- Im Ziel. Hier sollte je nach Wettkampfdistanz auch ein Massageservice angeboten werden.

R.3 Verpflegung und Verpflegstellen

Je nach der Länge eines Wettkampfes (Distanz, Wettkampfdauer) und den herrschenden Witterungsverhältnissen haben Veranstalter in den einzelnen Wettkampfbereichen eine entsprechende Anzahl an Verpflegungsstellen einzurichten. Die Wahl der Verpflegung steht den Veranstaltern frei. Bezüglich der Mengen ist auf die Witterungsverhältnisse zu achten. Verpflegungsstationen müssen entsprechend dem Teilnehmerfeld groß genug und klar erkennbar sein. An den Verpflegungsstellen soll das Verpflegungsangebot für die Athleten auch deutlich ersichtlich sein. Am wichtigsten sind jedenfalls Getränke, wobei auch unbedingt reines Wasser oder kohlenstoffsaure Mineralwasser vorhanden sein sollte. Ideal für eine Verpflegung sind auch isotonische Getränke, Obst, Riegel und Kekse. Bei hohen Temperaturen sollten auch einmalig zu verwendende nasse Schwämme angeboten werden. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass für alle Wettkampfteilnehmer gleich viel Verpflegung vorhanden ist. Wird die Verpflegung durch veranstaltereigene Personen zugereicht, muss dieses Service allen Teilnehmern zu Gute kommen. Bei Mittel- und Langdistanzwettkämpfen ist auf der Rad- und auf der Laufstrecke auch eine deutlich gekennzeichnete private Labestation vorzusehen, wo den Athleten die Möglichkeit geboten wird, Verpflegung von eigenen Betreuern anzunehmen.

In folgenden Bereichen sind Verpflegungsstationen vorzusehen:

- a) auf Radstrecken ca. alle 20 km, bei Langdistanzbewerben alle 10-15 km. Am besten eignen sich dafür Wasser und andere Getränke in Radflaschen.
- b) auf Laufstrecken je nach Witterung (Temperatur!) alle 2-3 km. Hier sollten jedenfalls ausreichend Getränke (Wasser und sonstige kohlenstoffsaure Iso-Drinks) in Becher und eventuell auch Obst, Riegel, Kekse udgl. angeboten werden.
- c) Im Ziel sollten neben Getränken und Obst auch Riegel, Kuchen, Schokolade udgl. angeboten werden. Für Dopingkontrollen sind ausreichend alkohol- und koffeinfreie Getränke in verschlossenen Flaschen bereitzustellen.
- d) Verpflegungsstationen dürfen nur rechtsseitig auf einem geraden, flachen Teilstück positioniert werden. Helfer dürfen nur neben den bei der Verpflegungsstation vorgesehenen Tischen positioniert sein. (Nicht vor den Tischen!)

R.4 Der Schwimmkurs

Die Schwimmstrecke sollte einerseits publikumswirksam (Mehrfachkurs) und andererseits auch teilnehmerfreundlich (so wenig wie möglich Überholvorgänge) angelegt sein.

Die Schwimmstrecke hat jedenfalls folgenden Richtlinien zu entsprechen:

- a) die Formgebung des Schwimmkurses sollte so einfach wie möglich sein. Ein komplizierter Schwimmkurs mit vielen Richtungsänderungen führt zu Unsicherheiten und ist zu vermeiden.
- b) die Schwimmstrecke ist so genau wie möglich auszumessen und darf bei Ö(ST)M-Bewerben nicht mehr als $\pm 10\%$ von den unter Punkt B.2 angeführten Standard-Distanzen abweichen.
- c) die Schwimmstrecke ist mittels Bojen so zu markieren, dass der Kurs vom Startbereich aus deutlich erkennbar ist.
- d) die erste Boje zur Richtungsänderung, ist so weit wie möglich von der Startlinie entfernt anzuordnen.
- e) Bojen, die eine Richtungsänderung markieren, sollten mindestens 1 m hoch (über die Wasseroberfläche hinausragen) und von greller Farbe sein.
- f) bei großen Entfernungen zwischen zwei Richtungsbojen sind zweckmäßigerweise kleinere Orientierungsbojen dazwischen zu positionieren (etwa alle 200 m).
- g) bei Wendekursen ist zwischen beiden Schwimmrichtungen eine Leine anzubringen.
- h) werden auch so genannte „Landbojen“ installiert, so sind diese gegenüber Zuschauern entsprechend abzugrenzen. Landbojen müssen jedenfalls so groß und deutlich errichtet werden, dass sie von den Wettkampfteilnehmer spätestens nach Passieren der letzten Wasserboje gut erkennbar sind.
- i) der Schwimmkurs darf keine Kreuzungen aufweisen.

- j) eine ideale Schwimmstreckenordnung ist z. Bsp. ein Dreieckskurs als Zwei- oder Dreifachkurs mit einer Landboje, bei der die Zuseher die Wettkampfteilnehmer „hautnah“ erleben können.
- k) der Bereich einer Landboje sowie der Weg in die Wechselzone müssen jedenfalls „barfußgeeignet“ (am besten eignen sich dafür Rasenteppiche oder Gummimatten) und zwischen 3 m und 5 m breit sein.
- l) die Wegstrecke vom Wasserausstieg (Schwimmziel) bis zur Wechselzone (Eingang) sollte so kurz wie möglich sein.
- m) die Schwimmstrecke sollte am Tag vor dem Wettkampf bzw. muss spätestens 3 Stunden vor dem Start markiert sein.

R.4.1 Sicherheit

Für die Sicherheit der Wettkampfteilnehmer beim Schwimmbewerb sind von Seiten des Veranstalters eine ausreichende Anzahl von Sicherheitskräften (Rettungsschwimmer, Taucher) einzusetzen, die die Schwimmer in entsprechenden seitlichen Abstand mit Booten und/oder Surfbrettern begleiten. Kampfrichter in vom Veranstalter beigebrachten Booten, die bei den Richtungsbojen positioniert sind, achten darauf, dass die Bojen auch ordnungsgemäß umschwommen werden. Von Seiten des Veranstalters ist auch dafür zu sorgen, dass während des Schwimmbewerbes keine unbeteiligte Badegäste oder Boote die Schwimmstrecke queren oder beeinträchtigen.

R.5 Die Radstrecke

Radstrecken sollen so gewählt werden, dass diese einerseits publikumswirksam (Mehrfachkurs) und andererseits aber auch teilnehmerfreundlich (so wenig wie möglich Überholvorgänge) sind. Eine Radstrecke hat jedenfalls nachstehenden Richtlinien zu entsprechen:

- a) die Radstrecke ist so genau wie möglich auszumessen und darf bei Ö(ST)M-Bewerben maximal $\pm 10\%$ von den unter Punkt B.2 angeführten Standard-Distanzen abweichen.
- b) Selektive Radstrecken (Steigungen und Abfahrten) sind jedenfalls immer zu bevorzugen.
- c) bei Wettkämpfen mit Windschattenverbot sollte jedenfalls auch darauf hingezielt werden, dass Straßen mit geringen Verkehrsaufkommen herangezogen werden.
- d) es ist auch darauf zu achten, dass die Radstrecke einen guten Straßenbelag (Asphalt) aufweist und frei von Verschmutzungen (Splitt, Laub, Erdreich udgl.) ist.
- e) es muss auch gewährleistet sein, daß auf der Radstrecke keine direkten Kreuzungen der Rennstrecke bestehen, auf denen sich die Wettkampfteilnehmer kreuzen.
- f) bei Mehrfachkursen sollten wegen der Übersichtlichkeit nicht mehr als 6 Runden zu fahren sein (ausgenommen ITU Rennen mit Windschattenfreigabe).
- g) die Radstrecke ist so zu markieren (Hinweisschilder und/oder Bodenmarkierungen), dass für die Wettkampfteilnehmer die Streckenführung eindeutig ersichtlich ist.
- h) es müssen Kilometerangaben ab 5 Km angebracht werden (alle 5 Km).
- i) auf der Radstrecke sind bei Double Olympic - und Langdistanzbewerben mindestens eine Labestation mit Getränken und sonstiger Verpflegung einzurichten.
- j) die Markierung der Radstrecke sollte bereits 3 Tage vor dem Wettkampf bzw. muss spätestens am Tag vor dem Wettkampf vorhanden sein (abhängig von der Berechtigung im jeweiligen Veranstaltungsbescheid).

R.5.1 Radstreckensicherung

Auf der Radstrecke sind nachstehende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

- a) bei Windschatten-Rennen ist die Radstrecke entweder für den übrigen Straßenverkehr komplett zu sperren oder durch geeignete Absicherungsmaßnahmen (entsprechende Anzahl von Exekutivorganen, Kampfrichtern und sonstigen Ordnerdiensten) so abzusichern, dass ein gefahrloses Windschattenfahren auf der in der Wettkampfrichtung führenden gesamten Straßenseite (Richtungsfahrbahn) während des gesamten Radbewerbes möglich ist.

- b) bei Wettkämpfen mit Windschattenverbot sind alle Kreuzungen und Gefahrenstellen durch Exekutivorgane (Polizei, Feuerwehr) und Ordnerkräfte des Veranstalters, die durch ihre Bekleidung deutlich als solche erkenntlich sein müssen, abzusichern.
- c) auf Gefahrenstellen wie Engstellen, Baustellen, gefährlichen Kurven und Abfahrten ist durch besondere Hinweise (Bodenmarkierungen oder Hinweisschilder) rechtzeitig aufmerksam zu machen. Gefahrenstellen, wie z.B. Mauervorsprünge, Zäune o.ä., sind zusätzlich mittels Strohballen oder Schaumstoffpolsterungen abzusichern.
- d) Wendepunkte und Verpflegsstellen sind mindestens 300 m davor anzukündigen.
- e) bei Wendestrecken ist sicherzustellen (z.B. Fahrbahnteiler), dass eine gefahrlose Begegnung der Radfahrer, insbesondere im Bereich von Engstellen und Kurven, gewährleistet ist.
- f) die Wettkampfspitze ist durch ein deutlich gekennzeichnetes Führungsfahrzeug des Veranstalters (mit eingeschalteter Warnblinkanlage oder „Drehleuchte“), das mindestens 30 Sekunden vor dem führenden Radfahrer vorausfährt, ersichtlich zu machen (abhängig vom Veranstaltungsbescheid).
- g) hinter dem letzten Radfahrer soll ein Schlussfahrzeug fahren.
- h) Kampfrichter überwachen den Rennverlauf in Bezug auf die Einhaltung der ÖTRV-Sportordnung und ahnden allfällige Regelverstöße.
- i) auf der Radstrecke ist Rettungspersonal (mit Fahrzeug) zu postieren, das bei Bedarf so schnell wie möglich am Einsatzort sein kann.
- j) Veranstalter müssen in jedem Fall über die vorgesehene Radstrecke eine verkehrsbehördliche Bewilligung einholen, in der alle Sicherheitsaspekte enthalten sein müssen.

R.6 Die Laufstrecke

Die Laufstrecken sollten so gewählt werden, dass diese publikumswirksam (Mehrfachkurs) und teilnehmerfreundlich (so wenig wie möglich Überholvorgänge) sind.

Eine Laufstrecke hat nachstehenden Richtlinien zu entsprechen:

- a) die Laufstrecke ist so genau wie möglich auszumessen und darf bei Ö(ST)M-Bewerben nicht mehr als $\pm 10\%$ von den unter Punkt B.2 angeführten Standard-Distanzen abweichen.
- b) die Laufstrecke kann verschiedene Bodenbeschaffenheiten aufweisen.
- c) Laufstrecken sollen sich möglichst abseits vom öffentlichen Verkehr befinden.
- d) Wettkampfteilnehmer dürfen sich auf der Laufstrecke nicht kreuzen.
- e) Wendestrecken müssen so breit sein, dass jederzeit eine ungehinderte Begegnung zwischen sich entgegenlaufenden Wettkampfteilnehmern möglich ist.
- f) bei Mehrfachkursen sollten wegen der Übersichtlichkeit maximal 6 Runden vorgesehen werden.
- g) die Laufstrecke ist so zu markieren (Hinweisschilder und/oder Bodenmarkierungen), dass für die Wettkampfteilnehmer die Streckenführung eindeutig ersichtlich ist.
- h) die Laufstrecke ist mit Kilometerangaben (je 1 Kilometer) zu versehen.
- i) auf Laufstrecken sollten alle 2-3 km Labestationen (Getränke udgl.) eingerichtet werden.
- j) Die Markierung der Laufstrecke soll 3 Tage vor dem Wettkampf, bzw. muß spätestens am Vortag des Wettkampfes markiert sein (abhängig von der Berechtigung im jeweiligen Veranstaltungsbescheid).

R.6.1 Laufstreckensicherung

- a) allfällige Kreuzungen und sonstige Gefahrenstellen sind durch Exekutivorgane (Polizei, Feuerwehr) und durch Ordnerkräfte des Veranstalters, die durch ihre Bekleidung deutlich als solche erkenntlich sein müssen, abzusichern.
- b) Wendepunkte und Verpflegsstellen sind mindestens 300 m davor anzukündigen.
- c) die Wettkampfspitze ist durch ein gekennzeichnetes Führungsfahrzeug des Veranstalters (z. B. MTB), das mindestens 10 m vor dem Führenden vorausfährt, ersichtlich zu machen.
- d) Hinter dem letzten Läufer soll ein Schlussfahrzeug (z.B. MTB) fahren.
- e) Rettungspersonal (mit Fahrzeug) ist so zu postieren, das es bei Bedarf so schnell wie möglich am Einsatzort sein kann.

- f) Führt die Laufstrecke entlang von öffentlichen Straßen, so ist diese von der Verkehrsfläche durch deutlich erkennbare Abgrenzungen (Plastikhütchen o. ä.) zu trennen.

R.7 Das Ziel

Ein Ziel hat nachstehenden Richtlinien zu entsprechen:

- a) das Ziel muss klar und deutlich für alle Wettkampfteilnehmer ersichtlich sein. Insbesondere ist dabei auf die Anbringung/Aufstellung von Werbemittel (Bögen etc.) zu achten.
- b) die letzten Meter vor dem Ziel sind als so genannter „Zieleinlaufkanal“ auszubilden, der mindestens 30 m lang und mindestens 3 m breit sein soll und gegenüber dem Zuschauerbereich mittels geeigneter Absperrvorrichtungen (Zaun, Transparent-/Bannerbande o.ä.) deutlich abgegrenzt ist.
- c) die Ziellinie ist mit einer deutlich sichtbaren Bodenmarkierung (am besten ein ca. 3-5 cm starker und mit greller Farbe geradlinig gezogener Strich) zu kennzeichnen.
- d) wenn möglich sollte an geeigneter Stelle auch eine Zielkamera installiert werden, die den genauen Zieleinlauf filmt. Dabei muss die Ziellinie immer im Bild sein.
- e) es sollte auch an geeigneter Stelle eine digitale Zeitnehmungsuhr positioniert werden, auf der für alle deutlich erkennbar die laufende Wettkampfzeit ersichtlich ist.
- f) nach dem Ziel(-Bogen) ist ein ausreichend großer und gegenüber Zuschauern deutlich und stabil abgegrenzter Zielraum einzurichten.
- g) im Zielraum dürfen sich außer den ins Ziel gekommenen Wettkampfteilnehmern nur Personen der Wettkampfleitung, akkreditierte Medienleute und im Bedarfsfalle Rettungs- und Sicherheitspersonal aufhalten. Für die Gewährleistung dieser Bestimmung sind von Veranstalterseite entsprechende Ordnerdienste vorzusehen.
- h) im Zielbereich oder in dessen unmittelbarer Nähe ist eine Verpflegungsstelle einzurichten, bei der zumindest Erfrischungsgetränke (jedenfalls auch Wasser) und eventuell Obst und Kekse oä. für die Wettkampf-Finisher zur Verfügung stehen.
- i) in Zielnähe ist für allfällig erforderliche medizinische Versorgungen eine Sanitätsstelle einzurichten. Bei Langdistanzbewerben sollte auch ein Massageservice angeboten werden.
- j) Allfällige Doping-Kontrolloren sind beim Ausgang aus dem Zielraum zu positionieren.
- k) Für eine Moderation im Zielbereich sind der Zielraum und dessen Umgebung mit einer entsprechenden Beschallungsanlage auszustatten.
- l) In Zielnähe ist auch eine Informationstafel anzubringen, auf der laufend die inoffiziellen Wettkampfergebnisse incl. Disqualifikationen ausgehängt werden.
- m) Grundsätzlich besteht bei allen im ÖTRV Wettkampfkalender geführten Veranstaltungen die Möglichkeit, dass Dopingkontrollen durchgeführt werden. Der Veranstalter hat demnach für die entsprechende Vorbereitung der Maßnahmen (Merkblatt im Anhang) zu sorgen.

S PREISE UND PREISVERLEIHUNG

S.1 Preisverleihung

Die Preisverleihung sollte nach Vorliegen der offiziellen Wettkampfergebnisse so bald wie möglich stattfinden. Die Preisverleihung sollte wenn möglich an einem vor Witterungseinflüssen geschützten Ort (Zelt, Saal o. ä.). Das Ambiente dafür sollte ansprechend gestaltet werden (Podium, Siegerpodest, Präsentation der Preise, Sponsorwand, Blumenschmuck, passende musikalische Untermalung udgl.). Bei der Abwicklung der Preisverleihung sollten auch Sponsorvertreter und sonstige Ehrengäste eingebunden werden. Die Überreichung der ÖM Medaillen bei Österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften wird von einem Delegierten des ÖTRV vorgenommen.

S.2 Preisgeld

Ob, für welche Plätze und in welcher Höhe bei einem Wettkampf Preisgelder ausbezahlt werden, liegt im Ermessen des Veranstalters und ist der Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

Die Preisgeldfestlegung bei Österreichischen (Staats)meisterschaften obliegt dem ÖTRV und ist im ÖTRV-Sportprogramm sowie in der Meisterschaftsvereinbarung festgehalten. Die Preisgeldgebarung

bei ITU- und ETU-Wettkämpfen wird von diesen Organisationen selbst geregelt und dem jeweiligen Veranstalter mitgeteilt.

Die Staffelung der Preisgelder ist bei Wettkämpfen der Kategorie A so geregelt, dass die Höhe der Preisgelder für die 3 ersten Damen und für die 3 ersten Herren gleich hoch sein muss. Es bleibt dem Veranstalter überlassen, darüber hinaus eine weitere Preisgeldstaffelung (bei Damen und Herren) nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Preisgelder werden ausschließlich im Rahmen der offiziellen Siegerehrung und nur persönlich der betroffenen Person ausgehändigt.

Bei Preisgeldbeträgen, die an ausländischen Wettkampfteilnehmer ausbezahlt werden, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben entrichtet werden.

S.3 Medaillen

Ob, in welchen Klassen und für welche Plätze Ehrenpreise verliehen werden, liegt im Ermessen des Veranstalters und ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen. Die Verleihung von Ehrenpreisen für entsprechende Platzierungen in den einzelnen Wertungsklassen erfolgt im Rahmen der offiziellen Siegerehrung der jeweiligen Veranstaltung. Die Medaillen bei Österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften (gemäß den Bestimmungen der BSO) werden vom ÖTRV gestellt und verliehen. Bei Landesmeisterschaften ist diesbezüglich der jeweilige Landesverband zuständig.

Teil IV KAMPFRICHTER

T KAMPFRICHTER, WETTKAMPFLEITUNG und ERGEBNISSE

T.1 Allgemeines

Die Aufgabe von Kampfrichtern ist es, den Wettkampf in Bezug auf die geltenden Bestimmungen der ÖTRV-Sportordnung bzw. ÖTRV Verbandsordnung zu begleiten und zu überwachen.

T.2 Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung bei ÖTRV-Bewerben besteht aus:

1. **Rennleitung (= Funktionäre des Veranstalters)**
2. **Rennleiter**, der die Gesamtverantwortung trägt, und den **Teilbereichsverantwortlichen**. Die Rennleitung ist für die regelkonforme Organisation und Abwicklung des Wettkampfes verantwortlich.
3. **Technischen Delegierten (TD)** bei Österreichischen (Staats) Meisterschaften, der die höchste Kompetenz in allen technischen Belangen hat.
4. **Chefkampfrichter (ChKr)**, der den Einsatz der Kampfrichter koordiniert.
5. **Kampfrichtern (Kr)**, die in allen Bereichen des Wettkampfes darauf, dass die geltenden Bestimmungen der ÖTRV-Sportordnung eingehalten werden.
6. **Wettkampf-Jury** welche (siehe Punkt T.2.1) über eingebrachte Proteste am Wettkampftag entscheidet.

T.2.1 Die Wettkampf Jury

Die Wettkampf-Jury besteht aus:

- a) **Technischer Delegierten (TD)** des ÖTRV bei Österreichischen (Staats) Meisterschaften
- b) **Chefkampfrichter (ChKr)**
- c) **Delegierter des Landesverbandes**, in dem die Veranstaltung stattfindet
- d) **Delegierter des veranstaltenden Vereines**

Vorsitzender der Wettkampf-Jury ist bei Österreichischen (Staats) Meisterschaften der TD, bei allen anderen Bewerben der ChKr.

Die Delegierten gemäß c) und d) müssen im Besitz einer gültigen ÖTRV-KR Lizenz sein und sind spätestens 24 Stunden vor dem Wettkampf dem Vorsitzenden namhaft zu machen. Falls die Delegierten gemäß c) und d) nicht rechtzeitig bekannt gegeben werden oder die bekanntgegebenen Delegierten am Wettkampftag nicht rechtzeitig vor Ort sind, ist der Vorsitzende der Wettkampf-Jury berechtigt, diese Positionen aus dem Kreis der eingesetzten KR zu besetzen.

T.2.1.1 Aufgaben der Wettkampf-Jury

Diese behandelt am Wettkampftag ordnungsgemäß eingebrachte Proteste und trifft Entscheidungen darüber am Wettkampftag.

T.3 Der Technische Delegierte (TD)

Bei Österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften wird von Seiten des ÖTRV ein Technischer Delegierter (TD) nominiert, der im Besitz einer gültigen ÖTRV-Kampfrichterlizenz mit dem höchstmöglichen ÖTRV-KR-Ausbildungsstandard ist. Er darf nicht Mitglied des veranstaltenden Vereines sein, kann jedoch jenem Landesverband angehören, in dessen Zuständigkeit der Bewerb fällt.

Der TD hat die höchste Autorität in allen technischen Fragen des Wettkampfes. Er hat während seines Einsatzes für alle bei dieser Veranstaltung beteiligten Personen durch das Tragen der dafür vorgesehenen ÖTRV-Einsatzweste als solcher erkenntlich zu sein. Der TD hat eigenverantwortlich und nach bestem Wissen und Gewissen, im Einklang mit dem geltenden Regelwerk zu handeln und zu entscheiden.

Der TD hat bestimmte Aufgaben vor, während und nach dem Bewerb zu erledigen.

Aufgaben vor dem Bewerb:

- a) rechtzeitig (spätestens 2 Wochen vor dem Wettkampf) die Homologierung im Beisein von Verantwortlichen des Veranstalters durchführen. Dabei ist auf alle Bereiche der Veranstaltung einzugehen, speziell alle technischen Aspekte, der Medienplan, Sicherheitsaspekte, Zuseher, VIP-Aktivitäten.
- b) die erforderliche Anzahl der Kampfrichter, sowie der entsprechenden Transportmöglichkeiten (Boote, Motorräder mit zusätzlichen Motorradhelmen, Fahrräder, etc.) festzusetzen.
- c) den von Veranstalterseite übermittelten Ausschreibungsentwurf auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und nach Vornahme allfälliger Korrekturen umgehend dem Veranstalter wieder zu retournieren.
- d) engen und laufenden Kontakt mit dem Veranstalter bereits Wochen vor dem Bewerb pflegen.
- e) den Technischen Direktor des ÖTRV über organisatorische Fortschritte und Entwicklungen, jedenfalls aber über allfällig auftretende Probleme informieren.
- f) den Chefkampfrichter dieses Bewerbbes kontaktieren und laufend informieren.
- g) Bei Veranstaltungen, bei denen ein TD vorgesehen ist, hat dieser laufende Messungen der Wassertemperatur anzuordnen und Entscheidungen bzgl. der Verwendung von Kälteschutzanzügen (z.B. Neoprens) zu treffen.
- h) den Wettkampfort eine Woche vor dem Wettkampf besuchen und letzte Details klären. Der TD hat die Autorität, seiner Einschätzung nach notwendige Änderungen zu technischen Aspekten des Wettkampfs anzuordnen.
- i) rechtzeitige Maßnahmen für den Fall von Doping-Kontrollen anordnen bzw. veranlassen.
- j) bei einer Wettkampfbesprechung am Vortag des Wettkampfes anwesend sein.

Aufgaben während des Bewerbbes (Wettkampftag):

Der TD muss während des gesamten Wettkampfs anwesend sein und muss durch geeignete Kommunikationsmittel (Funk, Handy) jederzeit mit dem Hauptverantwortlichen des Veranstalters (Rennleitung) und dem ChKr in Verbindung treten können, um rechtzeitig notwendige Anweisungen geben zu können.

Aufgaben nach dem Wettkampf:

Nach dem Rennen hat der TD mit den Organisationsverantwortlichen und dem ChKr das Rennen zu besprechen und von dieser Besprechung einen Bericht über alle Aspekte der Veranstaltung zu erstellen und diesen der ÖTRV-Geschäftsstelle, dem Landesverband sowie dem Veranstalter (Verein) zu übermitteln. Der TD wird im Falle eines Einspruches im Zusammenhang mit der gegenständlichen Wettkampfveranstaltung auch als Zeuge zum Schiedsgerichtsverfahren geladen.

T.4 Der Chefkampfrichter (ChKr)

Bei Österreichischen Ö(ST)M-Bewerben wird der Chefkampfrichter (ChKr) vom Technischen Direktor des ÖTRV nominiert. Der ChKr muss im Besitz einer gültigen ÖTRV-Kampfrichterlizenz mit dem höchstmöglichen ÖTRV-KR-Ausbildungsstandard sein und sollte nicht dem Landesverband des Veranstaltervereines angehören.

Bei Landesmeisterschaften und allen anderen Bewerben wird der ChKR vom Technischen Koordinator des jeweiligen Landesverbandes nominiert. Dabei muss der ChKR im Besitz einer gültigen ÖTRV-Kr-Lizenz sein und darf nicht dem veranstaltenden Verein angehören. Der ChKR hat während seines Einsatzes für alle bei dieser Veranstaltung beteiligten Personen durch das Tragen der dafür vorgesehenen ÖTRV-Einsatzweste als solcher erkenntlich zu sein. Der ChKR hat eigenverantwortlich nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen und Entscheidungen im Einklang mit dem geltenden Regelwerk zu treffen.

Der ChKR hat bestimmte Aufgaben vor, während und nach dem Bewerb zu erledigen.

Aufgaben vor dem Wettkampf:

- a) den rechtzeitigen Kontakt mit dem TD (bei ÖSTM/ÖM) und dem Veranstalter suchen.

- b) sich an Hand von Informationen und Ausschreibungsunterlagen bereits im Vorfeld des Bewerbes einen groben Überblick von der Wettkampfveranstaltung verschaffen.

Aufgaben am Wettkampftag:

- a) die eingesetzten KR im Rahmen einer KR-Einsatzbesprechung in ihre Aufgaben und Einsatzbereiche einweisen.
- b) mit dem TD (bei ÖSTM/ÖM) eng zusammenarbeiten
- c) Kontrolle der Teilnehmerlisten (Starterlisten) auf mögliche Fehler
- d) rechtzeitig (1 Stunde vor dem Start) die Wassertemperatur messen, mit Ausnahme der Regelung unter „TD“ T.3.f, die Entscheidung über die Verwendung von Kälteschutzanzügen treffen und verlautbaren.
- e) alle Wettkampfstrecken rechtzeitig vor dem Start in Bezug auf Sicherheit besichtigen bzw. diese Besichtigung teilweise auch an andere KR delegieren.
- f) dem Veranstalter notwendige Auflagen gemäß dieser Sportordnung auferlegen.
- g) die Wettkampfbesprechung gemeinsam mit einem verantwortlichen Funktionär (Rennleiter) des Veranstalters abzuhalten. Bei Bewerben mit großer internationaler Teilnehmerzahl ist diese auch in englischer Sprache zu halten. Im Rahmen dieser Wettkampfbesprechung sind auf die für den jeweiligen Wettkampf besonders zutreffende Regeln und Besonderheiten hinzuweisen.
- h) die Start-Freigabe erteilen, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- i) der ChKr hat während des gesamten Wettkampfes nach eigenem Ermessen den Wettkampf zu begleiten bzw. auch zu überwachen. Er muss durch geeignete Kommunikationsmittel (Funk, Handy) jederzeit die Möglichkeit haben, sowohl mit dem TD als auch mit der Rennleitung in Verbindung zu treten.
- j) Vorsorge für den Fall von Doping-Kontrollen treffen bzw. anordnen.
- k) veranlassen, dass die offizielle Anschlagtafel gut sichtbar positioniert wird.
- l) allfällige Disqualifikationen nach Vorliegen aller KR-Protokolle, spätestens 15 Minuten nachdem der letzte Teilnehmer das Ziel erreicht hat, der Rennleitung zur Verlautbarung bekannt zu geben. Bei Langdistanz-Wettkämpfen werden ausgesprochene Disqualifikationen zu mehreren, bereits vor dem Wettkampf festgesetzten Zeiten (z. Bsp. im 2-Stundenrhythmus nachdem der erste Wettkampfteilnehmer im Ziel ist) bekannt gegeben bzw. verlautbart.
- m) ist Mitglied der Wettkampf-Jury. Bei Bewerben, die keine ÖSTM/ÖM, darstellen hat er den Vorsitz und gibt Entscheidungen der Wettkampf-Jury über eingebrachte Proteste bekannt.
- n) Entgegennahme von Protesten
- o) Kontrolle der Protestzeiten: 15 Minuten nach Wettkampfschluss, 30 Minuten nach Aushang des Ergebnisses gegen das Ergebnis.

Aufgaben nach dem Bewerb

- a) der ChKr hat unmittelbar nach dem Wettkampf (Rennschluss) gemeinsam mit allen eingesetzten KR (bei ÖM/ÖSTM-Bewerben im Beisein des TD) eine KR-Abschlussbesprechung abzuhalten, bei der u. a. auch alle ausgesprochenen Disqualifikationen besprochen werden.
- b) der ChKR hat nach dem Bewerb so lange anwesend zu sein, bis alle vor Ort-Entscheidungen gefallen sind.
- c) Kontrolle aller inoffiziellen Ergebnislisten an Hand der vorliegenden Streckenprotokolle.
- d) ist Mitglied der Wettkampf-Jury und hat dort – ausser bei Ö(ST)M-Bewerben, auch den Vorsitz.
- e) Überwachung der Siegerehrung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung
- f) Kampfrichterabrechnung (einschließlich TD bei ÖSTM/ÖM) mittels der dafür vorgesehenen Formulare (Letztverbraucherliste und Teilnehmerliste) ehestmöglich, jedoch spätestens eine Woche nach der Veranstaltung an den Veranstalter gemäß Punkt B.3.4 senden.
- g) den Wettkampfbericht (vorgesehenes ÖTRV-Formular) verfassen und diesen spätestens eine Woche nach dem Wettkampf an den Veranstalter an den TK des jeweiligen Landesverbandes und bei Ö(ST)M-Bewerben auch an die ÖTRV-Geschäftsstelle senden.
- h) der ChKr kann im Falle eines Einspruchs im Zusammenhang mit der gegenständlichen Wettkampfveranstaltung auch als Zeuge zum Schiedsgerichtsverfahren geladen werden.

T.5 Die Kampfrichter (Kr)

Kampfrichter werden hinsichtlich ihres Einsatzes vom jeweiligen Technischen Koordinator oder dessen Stellvertreter jenes Landesverbandes nominiert, in dem der Wettkampf durchgeführt wird. Kr haben während ihres Einsatzes durch das Tragen der dafür vorgesehenen ÖTRV-KR-Einstzweste als solche erkenntlich zu sein und die vom ÖTRV dafür vorgesehene Kr-Ausrüstung (Bekleidung, KR-Utensilien) zu verwenden. Kr haben Wettkampfbewerbe auf die Einhaltung der Bestimmungen der ÖTRV-Sportordnung zu überwachen. Sie haben dabei eigenverantwortlich nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Entscheidungen sind mit größter Umsicht und Sorgfalt und im Einklang mit dem geltenden Regelwerk zu treffen. Nominierte Kr haben sich rechtzeitig am Veranstaltungsort einzufinden und unverzüglich mit dem ChKr Kontakt aufzunehmen.

Kampfrichteraufgaben:

- a) Teilnahme an der Kr-Einsatzbesprechung
- b) Streckenkontrollen vor dem Start
- c) Ausrüstungskontrolle beim Check-In (Rad, Helm, Neopren, LL-Schier bei Wintertriathlons)
- d) Veranlassung bzw. Überwachung, dass der Start sicher und fair durchgeführt wird
- e) Veranlassung bzw. Überwachung, dass ausreichendes Sicherheitspersonal (Wasserrettung, Taucher) beim Schwimmbewerb vorhanden ist
- f) Überwachung des Schwimmbewerbes, Kontrolle ob Rundenzählung erfolgt
- g) im Bereich der Wechselzone: Kontrolle, ob an richtiger Stelle der Kälteschutzanzug ausgezogen wird, ob an richtiger Stelle auf das Rad auf- bzw. vom Rad abgestiegen wird, ob der Helm geschlossen ist, so lange der Teilnehmer sich im Besitz des Rades befindet, ob der richtige Wechselplatz verwendet wird
- h) Überwachung der Verbote Windschattenfahren und Annahme von fremder Hilfe (Verpflegung außerhalb der offiziellen Labestationen, permanentes Begleiten), unfaires Verhalten, Strafbox und Kontrolle ob durch Veranstalter Rundenzählung erfolgt
- i) Kontrolle, ob der Zieleinlauf (Zielkanal) und das Ziel (Zielbogen, Ziellinie) klar und deutlich gekennzeichnet sind und der Zielkanal und auch der Zielraum gegenüber dem Zuschauerbereich deutlich und sicher abgegrenzt sind. Überwachung, dass sich im Zielbereich nur absolut notwendiges Personal befindet, Registrierung der Reihenfolge des Zieleinlaufes der Wettkampfteilnehmer gemeinsam mit der Zeitnehmung (Einlaufprotokoll) und Entscheidung bei sehr knappen Zieleinläufen
- j) Kontrolle, dass die erforderlichen Verpflegungsstationen eingerichtet und mit dem notwendigen Personal ausgestattet sind.
- k) Aufnahme aller wahrgenommenen Regelverstöße in einem Kampfrichterprotokoll unter Anführung aller zweckdienlichen Angaben (Uhrzeit, Startnummer(n) des betroffenen Athleten, Art des Regelverstößes, Name(n) von allfälligen Zeugen, eventuelle Ortsangaben). Alle Kampfrichterprotokolle sind dem ChKr so bald wie möglich, spätestens jedoch im Zuge der KR-Abschlussbesprechung zur Kenntnis zu bringen
- l) für den ChKR zur Verfügung stehen, so lange dies notwendig ist
- m) wahrheitsgemäße Angabe aller für die Kampfrichterabrechnung notwendigen Daten an den ChKr

Kampfrichteranzahl:

Wieviele Kampfrichter bei einem Wettkampf notwendig sind, kann nicht generell festgesetzt werden. Die erforderliche Kampfrichteranzahl hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um ein Windschattenrennen handelt oder nicht und wie viele Teilnehmer am Start sind und wie die Radstrecke bei Wettkämpfen mit Windschattenfahrverbot aussieht (Einfach- oder Mehrfachkurs, flach oder steil).

Als Anhaltspunkt für eine erforderliche Mindestanzahl an Kampfrichtern bei Bewerbungen der Kategorie A und B gilt nachstehende Richtlinie (abhängig von Strecke, Profil, Rundenzahl, Straßenbreite etc.):

- a) bei Windschattenrennen: (TD) + ChKr + 5 Kr bis 100 Teilnehmer
+ 6 Kr bis 150 Teilnehmer
+ 7 Kr bis 200 Teilnehmer

- b) bei Windschattenverbot: (TD) + ChKr
- + 6 Kr bis 100 Teilnehmer
 - + 8 Kr bis 200 Teilnehmer
 - + 12 Kr bis 300 Teilnehmer
 - + 15 Kr bis 500 Teilnehmer
 - + 25 Kr bis 1000 Teilnehmer
 - + 35 Kr bis 1500 Teilnehmer
 - + 45 Kr bis 2000 Teilnehmer

Bei Bewerbungen der Kategorie C und D kann die Kampfrichteranzahl etwas geringer sein. Hingegen kann bei Wettkämpfen der Kategorien A und B die erforderliche Kampfrichteranzahl manchmal (z. Bsp. bei Massenstart eines großen Teilnehmerfeldes bei Windschattenfahrverbot) auch durchaus größer sein. Die endgültige Zahl an erforderlichen Kampfrichtern wird jeweils von dem TD (bei ÖM/ÖSTM) oder dem ChKr festgesetzt.

T.6 Veranstalterverpflichtungen gegenüber TD, ChKr und Kr

ÖTRV Veranstalter haben gegenüber TD, ChKr und KR folgende Verpflichtungen:

- a) Für den erforderlichen mobilen Einsatz des TD, des ChKr und der Kampfrichter (Kr) sind seitens des Veranstalter entsprechend geeignete Transportmittel (z.B. Motorräder mit Fahrer und Zweithelm) zur Verfügung zu stellen.
- b) Der TD und/oder der ChKr sind auf Verlangen auch mit einem veranstaltereigenen Kommunikationsmittel (Funk) auszustatten.
- c) für Kampfrichterbesprechungen und für die Wettkampf-Jury ist ein geeigneter und ungestörter Raum (mit Tisch und Sitzgelegenheiten) zur Verfügung zu stellen.
- d) Veranstalter haben TD, ChKr und Kr in Ausübung ihrer Funktion jederzeit ungehinderten Zutritt zu allen mit der Wettkampfabwicklung verbundenen Bereichen zu gewähren.
- e) TD, ChKr und Kr ist es in Ausübung ihrer Funktion auch zu gewähren, sich bei den offiziellen Verpflegsstationen für die Wettkampfteilnehmer zu bedienen.
- f) den Anordnungen von TD und ChKr hinsichtlich der erteilten Auflagen ist unbedingt Folge zu leisten.
- g) die durch den ChKr ermittelten Kampfrichterkosten sind ehestmöglich, jedoch spätestens eine Woche nach Erhalt der diesbezüglichen Abrechnungsunterlagen zu bezahlen bzw. zu überweisen.

T.6.1 Kosten für TD, ChKr und Kr

Die anfallenden Kosten (gemäß ÖTRV-Finanzordnung) für den Einsatz des ChKr und des TD trägt bei Ö(ST)M-Bewerben der ÖTRV. Die anfallenden Kosten der übrigen Kr trägt der jeweilige Veranstalter. Die Abrechnung dieser Kosten wird durch den ChKr vorgenommen.

T.6.2 Dopingkontrollen

Die Umsetzung von Dopingkontrollen sind nach den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping Bestimmungen zu gewährleisten.

T. 7 Wettkampfergebnisse

Vorläufige Wettkampfergebnisse sollen bereits während des Wettkampfs durch den Veranstaltungsmoderator angesagt werden, bleiben aber inoffiziell, bis alle Proteste und Einsprüche behandelt sind. Inoffizielle Wettkampfergebnisse sind auch so bald wie möglich an einer für alle gut zugänglichen Informationstafel ersichtlich zu machen.

Über jeden ÖTRV-Wettkampf ist seitens des Veranstalters nach Abschluss der Veranstaltung (nachdem über alle allfälligen Proteste entschieden wurde) eine offizielle Ergebnisliste zu erstellen, in der alle für diesen Wettkampf vorgesehenen Wertungen (laut Ausschreibung) getrennt nach Geschlecht und Wertungsklassen enthalten sein müssen. Die offiziellen Wettkampfergebnisse sind bei der Siegerehrung zu verwenden.

Ergebnislisten müssen von jedem Wettkampfteilnehmer folgende Informationen beinhalten:

- a) Gesamtrang

- b) Startnummer
- c) Name und Vorname
- d) Geburtsjahr
- e) Verein
- f) Klassenrang
- g) Split-Zeiten
- h) Endzeit
- i) Bei disqualifizierten Teilnehmern die Bezeichnung „DISQ“ (inkl. Grund)
- j) Bei ausgeschiedenen Teilnehmern die Bezeichnung „DNF“ (**DID NOT FINISHED**)

Die offiziellen Wettkampfergebnisse sind so bald wie möglich auf der Veranstalterhomepage zu veröffentlichen bzw. spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Wettkampf per Mail als Linkhinweis oder elektronische Datei zu senden an:

- a) Den Chefkampfrichter
- b) den jeweiligen Landesverband
- c) den ÖTRV

U PROTESTE

U.1 Allgemeines

Ein Protest kann eingebracht werden von:

- a) Wettkampfteilnehmer (bei Minderjährigen in Vertretung durch eine erwachsene Person)
- b) Ermächtigte Personen in Vertretung von Wettkampfteilnehmern (z.B. ein Vereinsfunktionär)

Ein Protest kann eingebracht werden gegen:

- die eigene Disqualifikation (ausgenommen bei Gewissensentscheidungen)
- die Startberechtigung von anderen Wettkampfteilnehmern (Equipment o.ä.)
- vermeintliche Fehler des Veranstalters oder der Wettkampfleitung
- die inoffizielle Ergebnisliste bzw. die Zeitnehmung

Proteste müssen grundsätzlich **schriftlich** (Formular laut ÖTRV-Sportordnung) und mit Hinterlegung einer **Protestgebühr** in der jeweils gültigen Höhe (derzeit € 25,-) und unter Angabe eines genau formulierten Protestgrundes beim Vorsitzenden der Wettkampf-Jury eingebracht werden.

Protestzeiten: 15 Minuten nach Wettkampfschluss, 30 Minuten nach Aushang des Ergebnisses gegen das Ergebnis.

Die Protestgebühr wird refundiert, falls dem Protest stattgegeben wird.

Proteste gegen "Gewissensentscheidungen" können nicht eingebracht werden.

U.1.1 Gewissensentscheidungen

Gewissensentscheidungen sind Kampfrichterentscheidungen auf Grund von wahrgenommenen Regelverstößen, deren Nichtigkeit nicht bewiesen werden kann (z. Bsp. Verstöße gegen die Windschattenfahrverbotsregel, grobe Unsportlichkeiten, grobe Beleidigungen und/oder Drohungen gegen Organe der Rennleitung, Nichtbefolgung von gerechtfertigten Anordnungen durch Organe der Rennleitung).

Achtung: bei Disqualifikationen, die einer Gewissensentscheidung zu Grunde liegen, ist der zur Disqualifikation führende Regelverstoß (Disqualifikationsgrund) im Kr-Protokoll und auf der Informationstafel eindeutig anzuführen!

Ein Athlet, dem ein Protest seitens der Wettkampf-Jury auf Grund einer angeblichen Gewissensentscheidung verweigert oder abgewiesen wurde, hat jedenfalls das Recht, durch den ÖTRV (Techn. Dir. oder sein Stv.) prüfen zu lassen, ob die Gewissensentscheidung (entsprechend dem angegebenen Disqualifikationsgrund) zurecht erfolgt ist oder nicht. Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 3 Tagen nach dem Wettkampf bei der ÖTRV-Geschäftsstelle einzubringen. Nur bei

einer ungerechtfertigten Gewissensentscheidung kann auch ein Einspruch an den ÖTRV eingebracht werden.

U.2 Proteste gegen:

U.2.1 Proteste gegen die Startberechtigung

Ein Protest gegen die Startberechtigung eines Wettkampfteilnehmer muss schriftlich eingebracht werden. Der betroffene Athlet darf starten. Die Entscheidung über den Protest wird vor der Verkündung des Ergebnisses durch die Wettkampf-Jury getroffen.

U.2.2 Proteste gegen den Veranstalter und/oder die Wettkampfleitung

Proteste gegen vermeintliche organisatorische Mängel seitens des Veranstalters (z. Bsp. Sicherheit der Wettkampfstrecken oder Abweichungen von geltenden Regeln) und/oder gegen vermeintlich Fehlentscheidungen von KR (z. Bsp. bei der Beurteilung, ob eine Ausrüstung regelkonform ist, oder nicht) müssen so schnell wie möglich nach deren Wahrnehmung schriftlich eingebracht werden.

U.2.3 Proteste gegen die Zeitnehmung und/oder die inoffizielle Ergebnisliste

Proteste gegen vermeintliche Mängel betreffend die Zeitnehmung sind so bald wie möglich nach deren Wahrnehmung ebenso wie vermeintliche Fehler in der io. Ergebnisliste müssen spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der inoffiziellen Ergebnisse schriftlich eingebracht werden.

U.2.4 Proteste gegen eine Disqualifikation

Proteste gegen eine Disqualifikation müssen innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Disqualifikation schriftlich eingebracht werden. Gegen Gewissensentscheidungen (z. Bsp. Disqualifikation wegen Windschattenfahren) ist kein Protest möglich!

Ein wegen Windschattenfahren disqualifizierter Wettkampfteilnehmer hat jedoch das Recht, von der Wettkampfjury zu erfahren, wann (Uhrzeit) und hinter wem (Startnummer) er von einem Kr (lt. Kr-Protokoll) beim Windschattenfahren ertappt worden ist, um einen allfälligen Irrtum eines Kr (z. Bsp. Zahlensturz) auszuschließen.

U.3 Inhalt eines Protestes

Ein Protest muss nachstehendes beinhalten:

- a) Vor- und Zuname und Kontaktdaten des Protestwerbers sowie die ev. Startnummer
- b) Genaue Beschreibung des Protestgrundes
- c) Namen, Kontaktdaten und Unterschriften von allfälligen Zeugen
- d) eventuell sonstiges Beweismaterial

U.3.1 Behandlung eines Protestes

Die Protestjury ist zugleich die Wettkampfjury bestehend aus:

- a) **Technischer Delegierten (TD)** des ÖTRV bei Österreichischen (Staats) Meisterschaften
- b) **Chefkampfrichter (ChKr)**
- c) **Delegierter des Landesverbandes**, in dem die Veranstaltung stattfindet
- d) **Delegierter des veranstaltenden Vereines**

Die Protest-Jury muss dabei wie folgt vorgehen:

- a) Alle einen Protest betreffenden Personen (z. Bsp. Athleten und/oder dessen Vertretungen, Personen der Wettkampfleitung etc.) haben die Möglichkeit sich vor den Mitgliedern der Wettkampf-Jury zum Protest zu äußern (Hearing).
- b) Der Zeit und Ort dieses nicht öffentlichen Hearings wird allen Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt.
- c) Der Vorsitzende verliest am Beginn dieses Hearings den eingebrachten Protest
- d) Alle Parteien erhalten eine angemessene Zeit, ihre Sicht der Dinge darzustellen.
- e) Beweise und Zeugenaussagen von allen sind gleichwertig zu behandeln.
- f) Nach Anhörung aller betroffenen Personen und Überprüfung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen, werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse innerhalb der Wettkampf-Jury (ohne

weitere Personen) nochmals ausführlich besprochen. Daraufhin wird über den Protest durch Abstimmung (einfache Mehrheit) eine Entscheidung getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- g) Die Entscheidung wird sofort verlautbart und den Parteien auch ehestmöglich schriftlich ausgefolgt, wobei eine Entscheidungsbegründung angeführt sein muss.
- h) Wird einem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr zurückerstattet. Wird ein Protest abschlägig entschieden, geht die Protestgebühr an jene Organisation, die für die Bezahlung der Kampfrichterkosten für diesen Wettkampf aufkommt.
- i) Gegen eine Entscheidung der Wettkampf-Jury kann Einspruch erhoben werden (siehe Punkt V1 und V.2). Über einen solchen Einspruch entscheidet das jeweils zuständige Wettkampfschiedsgericht (siehe Punkt V.3). Diese Entscheidung ist endgültig.
- j) Das originale Protestformular(schreiben) des Protestwerbers und die schriftliche Entscheidung der Wettkampf-Jury müssen jedenfalls bis zu einem möglichen Einspruch sicher aufbewahrt und im Falle eines Einspruches (Schiedsgerichtsverfahren) dem Wettkampf-Schiedsgericht als Beweismittel vorgelegt werden.

V EINSPRÜCHE

V.1 Allgemeines

Einsprüche können eingebracht werden:

- a) gegen Entscheidungen der Wettkampf-Jury (außer bei Gewissensentscheidungen*).
*Athleten, deren Protest von der Wettkampf-Jury auf Grund einer angeblichen Gewissensentscheidung abgelehnt wurde, können jedenfalls durch den ÖTRV prüfen lassen, ob in diesem Falle eine Gewissensentscheidung zurecht erfolgt ist. Kommt der ÖTRV zur Erkenntnis, dass es sich im gegenständlichen Falle um keine Gewissensentscheidung handelt, kann ein Einspruch eingebracht werden, anderenfalls nicht!
- b) wegen fehlende Entscheidungen (Untätigkeit) der Wettkampf-Jury
- c) wegen vermeintliche Fehler in der Wettkampforganisation

Ein solcher Einspruch kann von Wettkampfteilnehmer oder deren Vertreter sowie auch von anderen in diesen Wettkampf involvierten Personen eingebracht werden. Ein Einspruch kann jedoch nicht statt eines Protestes eingebracht werden, das heißt: ein Einspruch, der am Veranstaltungstag bereits in Form eines Protestes möglich gewesen wäre, diese Möglichkeit aber nicht wahrgenommen wurde, ist nicht möglich.

Ein allfälliger Einspruch ist spätestens 1 Woche nach der Entscheidung der Wettkampf-Jury bzw. spätestens 1 Woche nach dem Wettkampf schriftlich und in 5-facher Ausfertigung bei der jeweils dafür zuständigen und nachstehend angeführten Triathlonorganisation einzubringen:

- a) beim Executive Board der ITU bei ITU-Bewerben (siehe Punkt B.3)
- b) bei der Geschäftsstelle des ÖTRV bei ÖTRV-Bewerben der Kategorie A/B
- c) beim jeweiligen Landesverband (Präsident) bei ÖTRV-Bewerben der Kategorie C/D

Das Einbringen eines Einspruches ist mit der Bezahlung einer Einspruchsgebühr verbunden. Die Höhe ist in der ÖTRV Finanzordnung geregelt, die Einspruchsgebühr wird vom Finanzreferenten des ÖTRV vorgeschrieben.

V.2 Inhalt eines Einspruches

Der Einspruch muss beinhalten:

- a) Name, Ort und Datum des Wettkampfes
- b) Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail des Veranstaltervereines sowie eines Vertreters
- c) Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail des Einspruchswerbers und/oder dessen Vertreter
- d) den Protest
- e) die schriftliche Entscheidung der Wettkampf-Jury über diesen Protest
- f) den Einspruchsgrund

- g) Zeugen: Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail
- h) Fakten und Beweismittel

V.3 Das Wettkampf-Schiedsgericht

V.3.1 Zusammensetzung und Nominierung des Wettkampf-Schiedsgerichtes

Das Wettkampf-Schiedsgericht wird wie folgt zusammengesetzt:

bei ITU/ETU-Wettkämpfen: laut geltendem ITU/ETU-Reglement

bei ÖTRV-Wettkämpfen der Kategorie A/B:

- a) Der Technische Direktor des ÖTRV oder sein Stellvertreter (die Entscheidung wer von diesen nominiert wird, liegt beim ÖTRV-Präsidium)
- b) 3 Technische Koordinatoren von Landesverbänden oder deren Stellvertreter, die jedenfalls auch im Besitz einer gültigen ÖTRV-Kampfrichterlizenz sein müssen, jedoch nicht der Wettkampfleitung des betroffenen Wettkampfes angehört haben und auch nicht dem Landesverband des Einspruchswerbers angehören. Es darf weiters kein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens (Vereinskollege, eigener Landesverband o.ä.) der Mitglieder bestehen.

Vorsitzender des Wettkampf-Schiedsgerichtes ist der Technische Direktor des ÖTRV oder einer seiner Stellvertreter.

Das entsprechende Wettkampf-Schiedsgericht gemäß den Vorgaben unter Punkt b) wird durch das ÖTRV-Präsidium innerhalb von 4 Wochen nach Einbringen des Protestes zusammengesetzt und nominiert. Die Einspruchsunterlagen werden daraufhin umgehend von der ÖTRV-Geschäftsstelle allen Schiedsgerichtsmitgliedern zur Vorbereitung auf das bevorstehende Verfahren übermittelt.

bei ÖTRV-Wettkämpfen der Kategorie C/D:

- a) der Technische Koordinator des dortigen Landesverbandes oder dessen Stellvertreter.
- b) 3 KR des dortigen Landesverbandes mit gültiger ÖTRV-Kampfrichterlizenz, die jedoch nicht der Wettkampfleitung des betroffenen Wettkampfes angehört haben und auch nicht dem Landesverband des Einspruchswerbers angehören.

Vorsitzender ist der Technische Koordinator des Landesverbandes oder dessen Stellvertreter.

Das entsprechende Wettkampf-Schiedsgericht gemäß den Vorgaben unter Punkt c) wird durch ein beschlussfähiges Gremium des Landesverbandes (z. Bsp. Präsidium) innerhalb von 2 Wochen nach Einbringen des Protestes zusammengesetzt und nominiert. Die Einspruchsunterlagen werden daraufhin umgehend vom Präsidenten des Landesverbandes allen Schiedsgerichtsmitgliedern zur entsprechenden Vorbereitung auf das bevorstehende Verfahren übermittelt.

V.3.2 Einberufung

Der nominierte Vorsitzende des Wettkampf-Schiedsgerichtes beruft das Wettkampf-Schiedsgericht ehestmöglich schriftlich unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes der Zusammenkunft ein und setzt darüber auch gleichzeitig jene Organisation in Kenntnis, die das Schiedsgericht nominiert hat.

Kommt ein Schiedsgerichtsmitglied der Einberufung durch den Vorsitzenden nicht nach, kann das Schiedsgerichtsverfahren trotzdem durchgeführt werden und eine Entscheidung auch in dessen Abwesenheit getroffen werden.

Zum Schiedsgerichtsverfahren sind durch den Vorsitzenden auch noch folgende Personen zur allfälligen Befragung schriftlich zu laden:

- a) Der Einspruchswerber und/oder dessen Vertreter.
- b) Der Vorsitzende der Wettkampf-Jury (TD oder ChKr) des betreffenden Wettkampfes.
- c) Ein kompetenter Vertreter von Seiten des betreffenden Veranstaltervereines.
- d) Allfällige weitere Zeugen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren.

Kommt eine oder mehrere der unter a) - d) angeführte Person(en) der Vorladung durch den Vorsitzenden nicht nach, kann auch ohne Anwesenheit bzw. ohne Anhörung dieser Person(en) das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden.

V.3.3 Schiedsgerichtsverfahren

Im Zuge des Schiedsgerichtsverfahrens hat der Vorsitzende vor allen geladenen Personen den Einspruch zu verlesen. Alle Schiedsgerichtsmitglieder haben daraufhin die Möglichkeit, Befragungen an den betroffenen bzw. handelnden Personen des betreffenden Wettkampfes durchzuführen. Allen geladenen Personen wird eine angemessene Zeit zur Darstellung ihrer Sicht der Dinge eingeräumt. Im Nichtbeisein dieser befragten Personen hat das Schiedsgericht sodann über alle eingebrachten Einspruchsunterlagen und den allfällig neu gewonnenen Informationen und Erkenntnissen eingehend zu diskutieren und zu beraten und nach besten Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung aller geltenden Reglemente mittels Abstimmung eine Entscheidung herbeizuführen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung ehestmöglich zu treffen. In dieser Entscheidung sind auch alle daraus resultierenden Konsequenzen und Veranlassungen festzulegen. Der Vorsitzende hat ein schriftliches Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterschreiben wird. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes wird allen Betroffenen zur Kenntnis gebracht. Gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist nicht möglich. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet. Wird der Einspruch abschlägig behandelt fällt die Einspruchsgebühr dem jeweiligen Verband zu.

V.4 ITU Bewerbe in Österreich

Entscheidungen der Wettkampf-Jury **bei ITU-Bewerben in Österreich** können beim ITU-Executive Board beeinsprucht werden. Ein Einspruch muss binnen 14 Tagen an den ITU Präsidenten geschickt werden. Die Entscheidung des ITU Präsidiums kann beim ITU Congress beeinsprucht werden. Dieser Einspruch ist binnen 14 Tagen an den ITU Präsidenten zu schicken. Der Einspruch wird beim nächsten Kongress behandelt.

Entscheidungen des Kongresses können schlussendlich beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz, beeinsprucht werden. Der Court ist letzte mögliche Instanz.

W HOMOLOGIERUNG

W.1 Allgemein

Gemäß den Punkten B.3.1.2 a) und C.1 c) haben Veranstalter von Kategorie A Bewerben ihre Veranstaltung rechtzeitig vor deren Durchführung einer Homologierung durch den TD unterziehen zu lassen. Eine solche Homologierung hat alle wettkampfspezifischen Bereiche dieses Bewerbes zu erfassen. Als spätester Zeitpunkt für den Abschluß der Homologierung gelten 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin.

Zuständig für eine Homologierung von nicht Ö(ST)M Bewerben ist der Technische Koordinator des Landesverbandes oder dessen Stellvertreter.

W.2 Vorgangsweise

Der Technische Delegierte und ein oder mehrere kompetente Vertreter von Seiten des Veranstalters (Verein) haben an einem gemeinsam vereinbarten Termin (spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) eine Besichtigung aller Wettkampfbereiche vor Ort, wie Rennbüro, Start- und Zielgelände, Wechselzone(n), alle vorgesehenen Wettkampfstrecken (z. Bsp. bei einem Triathlon die Schwimm-, Rad- und Laufstrecke), vorzunehmen und alle Aspekte der Veranstaltung eingehend zu besprechen. Diesbezüglich sind von Seiten des Veranstalters alle dafür notwendigen Homologierungsunterlagen mindestens in zweifacher Ausfertigung mitzubringen, wobei eine vollständige Ausfertigung dem TD zur Verfügung zu stellen ist.

W.3 Homologierungsunterlagen

Homologierungsunterlagen haben jedenfalls nachstehendes zu enthalten:

- a) Name der Veranstaltung
- b) Veranstaltungsdatum
- c) Genauer Veranstaltungsort
- d) Veranstalterverein (Name und Kontaktdaten)
- e) Verantwortlicher Veranstaltervertreter (Name und Kontaktdaten)
- f) Wettkampfkategorie und Wettkampfdistanzen
- g) Wertungen und Wertungsklassen
- h) maßstabsgetreue Planunterlagen über alle Wettkampfstrecken. Von Rad- und Laufstrecken auch entsprechende Streckenprofile. Aus den Lageplänen müssen die Wettkampfrichtungen ersichtlich sein. Aus den Lageplänen muss ersichtlich sein, wo welche Sicherheitsorgane und allfällige Verpflegsstellen positioniert werden.
- i) bei Mehrfachkursen: Angabe der Rundenzahl
- j) eine Lageskizze über die Wechselzone(n), aus der die Wechselzonenein- und ausgänge und der Wettkampfablauf deutlich ersichtlich sind. Ebenso sind die Abstände zwischen zwei Wechselplatzreihen bzw. zwischen Wechselplatzreihe und Abzäunung einzutragen.
- k) Eine Lageskizze über den Zielbereich, aus der der Zieleinlaufkanal, der Zielraum und die Zielorganisation (Standort von Zeitnehmung, Moderator, Medien, Zielverpflegung, Rettung, Ausgang etc.) genau ersichtlich sind. Wenn diese Skizze nicht maßstabsgetreu ist, sind die Abmessungen über die Größe des Zielraumes einzutragen.
- l) Alle für die Durchführung erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.Bsp. BH-Bescheid)
- m) Angaben über Sanitätsdienste (welche Organisationen, wie viel Personen)
- n) Genaue Angaben über die vorhandene Infrastruktur im Veranstaltungsgelände (Toiletten, Duschen, Rennbüro, Raum für Kampfrichter bzw. Wettkampf-Jury, Ort der Siegerehrung)
- o) Angaben des zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Equipments (Boote, Motorräder, Helme, Fahrräder, etc.)
- p) Angaben über die Zeitnehmung (Name und Funktionsweise)
- q) Namen und Tel.-Nr. des Rennleiters und von allfälligen Teilbereichsverantwortlichen
- r) Vorgesehener Zeitplan (z. Bsp. Abholung der Startunterlagen, Check-In, Wettkampfbesprechung, Start, Wertungsschluss, Siegerehrung...etc.)

W.4 Homologierungsbericht

Der TD hat über die durchgeführte Homologierung einen Homologierungsbericht zu erstellen, der sowohl vom TD als auch von einem kompetenten Vertreter des Veranstaltervereines zu unterfertigen ist.

Der TD hat je eine Ausfertigung des unterfertigten Homologierungsberichtes inklusive aller Homologierungsunterlagen an folgende Adressaten zu senden:

- a) Die ÖTRV Geschäftsstelle zur Evidenzhaltung
- b) Den Veranstalter (Verein)
- c) Den Technischen Direktor des ÖTRV
- d) Eine Ausfertigung verbleibt beim TD

Eine Homologierung behält solange ihre Gültigkeit, solange keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

W.5 Homologierungskosten

Die Kosten der Person, die eine Veranstaltungs-Homologierung vorgenommen hat (TD,TK oder dessen Stellvertreter), trägt der jeweilige Veranstalter, bei Ö(ST)M-Bewerben der ÖTRV. Die Höhe der Kosten (Tagsätze, Fahrtkosten, allfällig sonstige Aufwendungen) sind in der ÖTRV-Finanzordnung geregelt.

X SCHLUSSWORT

Der Österreichische Triathlonverband hofft mit der vorliegenden Sportordnung allen in- und ausländischen Teilnehmern an ÖTRV-Wettkämpfen, sowie allen Veranstaltern faire Wettkampfbedingungen und hilfreiche Veranstaltungsunterlagen zu bieten. Der ÖTRV wünscht allen viel Freude mit diesen Sportarten und viel Erfolg bei den Wettkämpfen.

Für den Österreichischen Triathlonverband

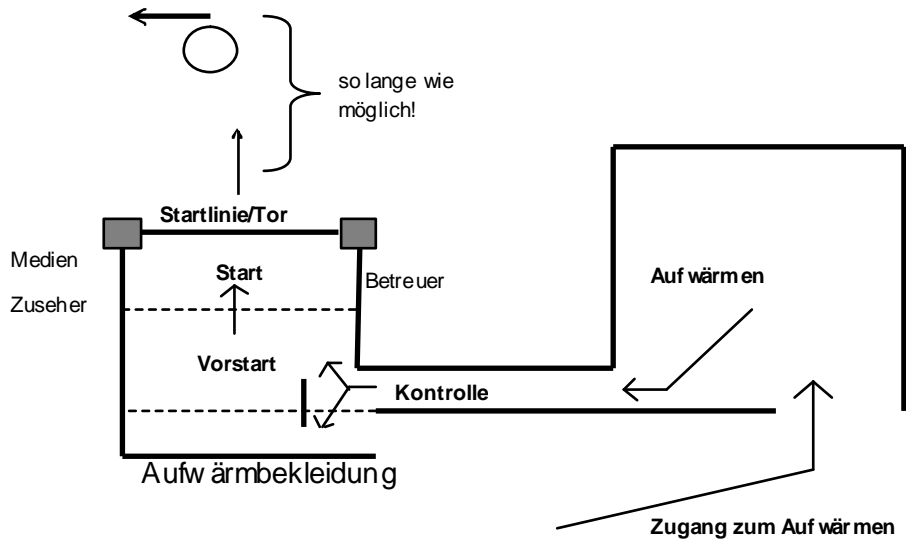
Ing. Josef Schlögl
Technischer Direktor des ÖTRV

Fritz Schwarz
Stv.TDir. des ÖTRV

Y Planbeispiele für Wettkampfbereiche

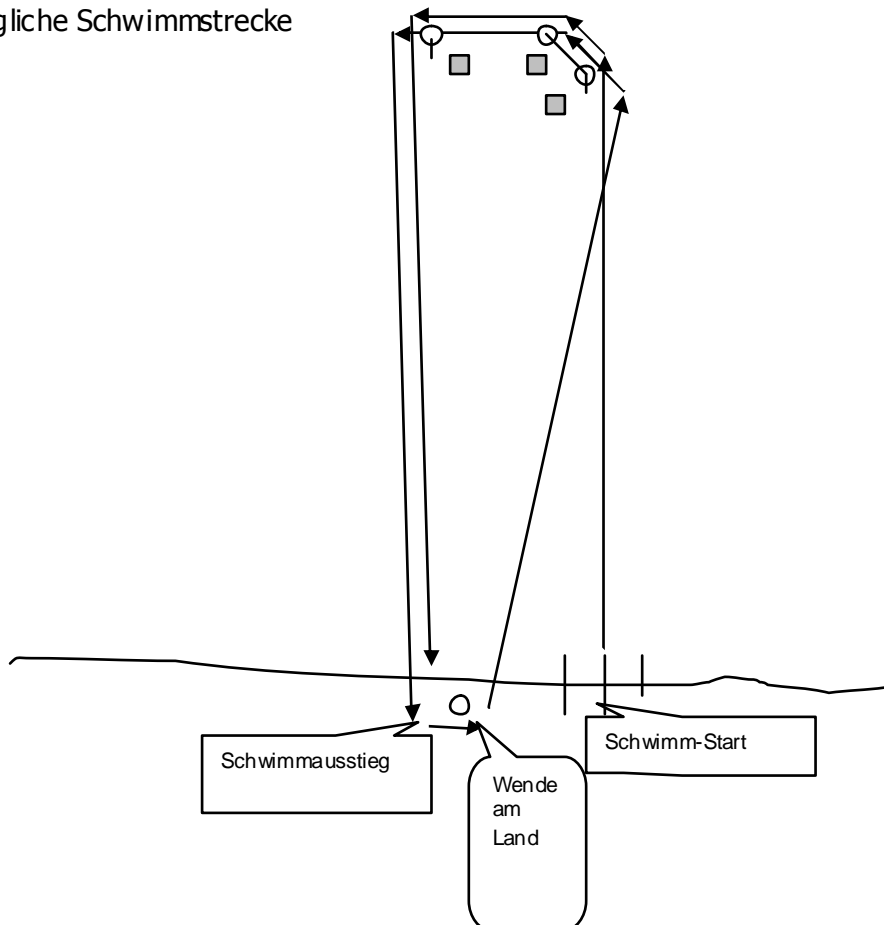
Y.1 Startbereich

Nachstehend eine Möglichkeit, wie ein Startbereich gestaltet werden kann



Y.2 Schwimmkurs

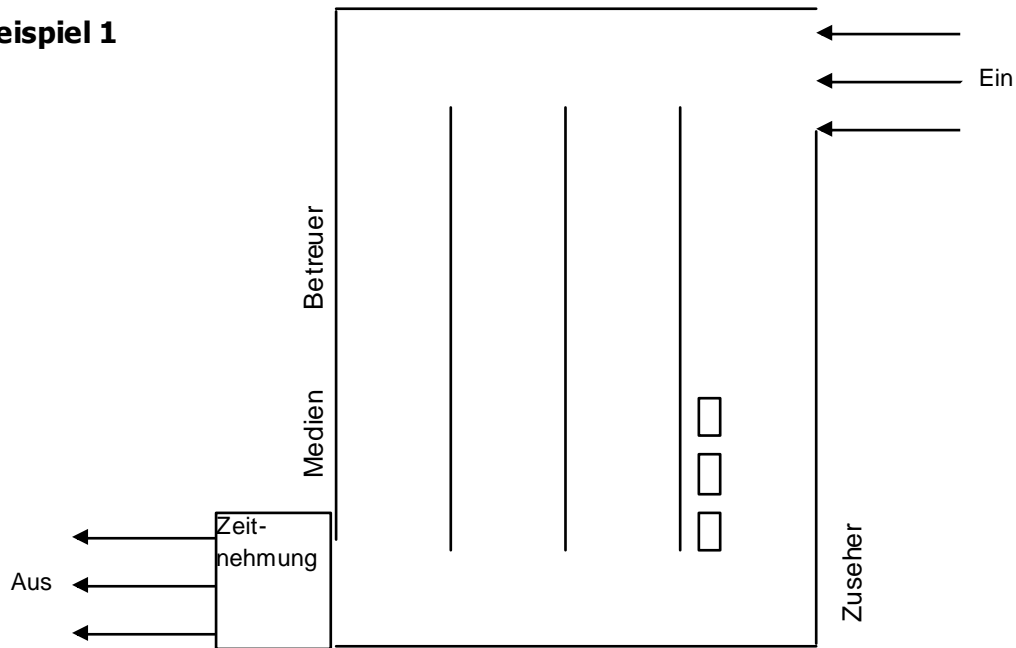
Eine mögliche Schwimmstrecke



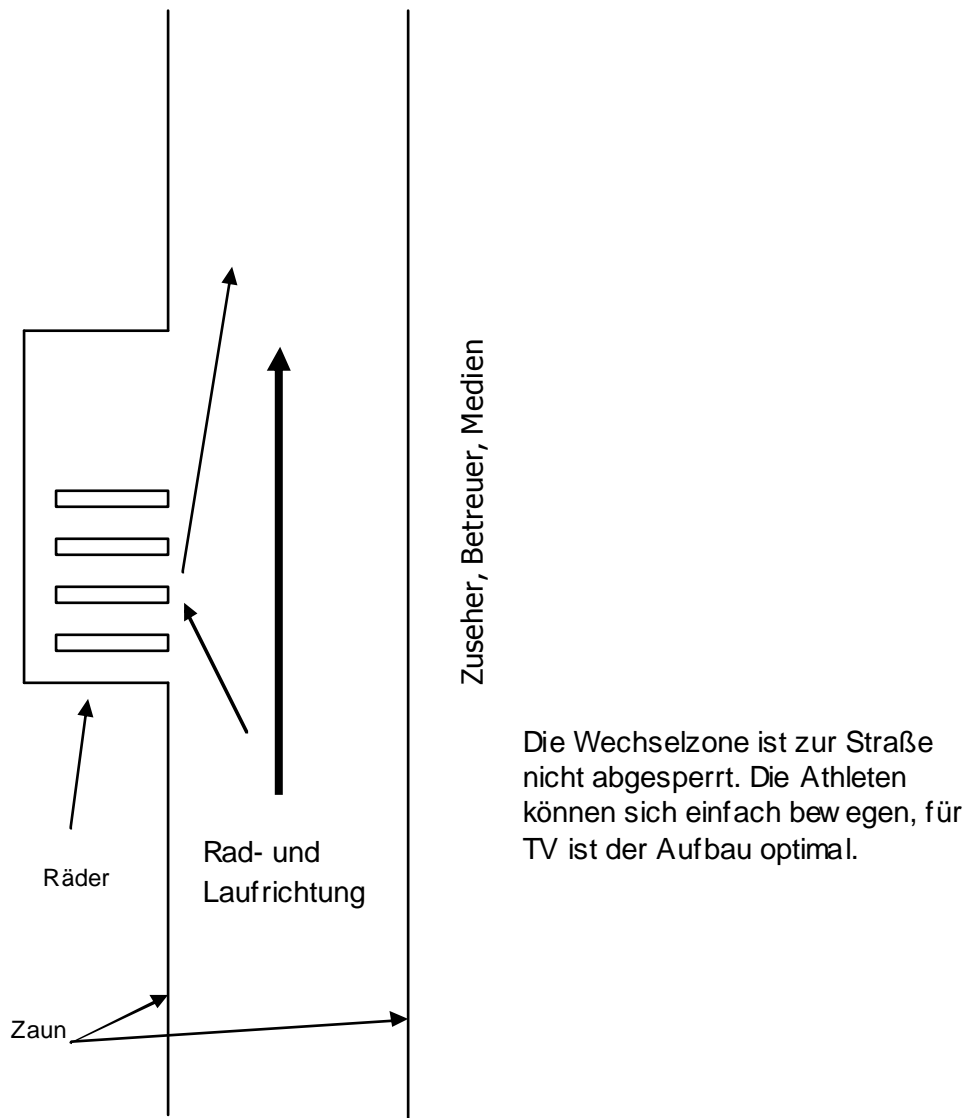
Y.3 Wechselzone

2 Beispiele für eine mögliche Gestaltung der Wechselzone

Beispiel 1

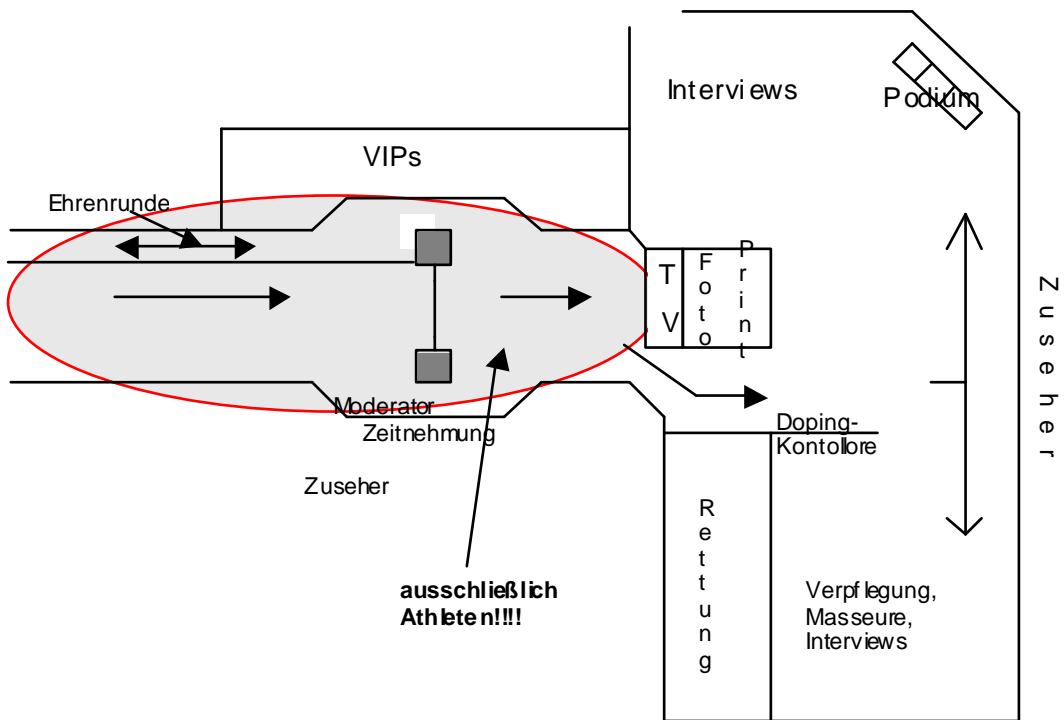


Beispiel 2



Y.4 Ziel

Nachstehend abgebildet eine mögliche Zielgestaltung



PROTEST- / EINSPRUCH-FORMULAR

für allfällige Proteste/Einsprüche bei ÖTRV-Wettkämpfen gemäß ÖTRV-Wettkampfreglement

Zurückfließen ankreuzen und Schriftfelder ausfüllen!

Daten des/der Protest- oder Einspruchserhebenden:

Vor- und Zuname	Stam-Nr. falls Wettkampfbestimmungs
Anschrift, Straße	Postleitzahl / Ort
e-Mail-Adresse	Telefon-Nr.

erhebt Protest gegen:

erhebt Einspruch gegen:

Proteste sind rechtzeitig bei der Wettkampfjury (per Ort) einzubringen.
Einsprüche sind innerhalb einer Woche nach dem Wettkampf bei der ÖTRV-Geschäftsstelle einzureichen

Daten der Veranstaltung, bei der Protest/Einspruch erhoben wird:

Datum und Ort der Veranstaltung	Name und ÖTRV-Nr. der Veranstaltung
---------------------------------	-------------------------------------

Beschreibung des Protestes/Einspruches (den Merkmal hat, die Maßnahme auszuführen):

Ort	Datum	Umschicht Protest-/Einspruchserhebende
<input type="radio"/> Die Protestgebühr (€ 25,-) wurde hinterlegt.		<input type="radio"/> Die Einspruchsgebühr (€ 35,-) wurde bezahlt
<input type="radio"/> Mein Protest / Einspruch wird zurückgegeben.		<input type="radio"/> Der Protest / Einspruch wird abgelehnt.

Durchschnittliche Beurteilung der Wettkampfbewertung (z.B. in Substanzwert, Ort, Zustand, etc. im Hinblick auf die Leistung):

Name und ÖTRV-KR-Nr. des/der Vorsitzenden der Wettkampfjury / des ÖTRV-Schiedsgerichts

Ort	Datum	Umschicht des/der Vorsitzenden der Wettkampfjury / des ÖTRV-Schiedsgerichts
-----	-------	--